



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 01/2017 vom 02.01.2017

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Abfallbewirtschaftungssatzung) Änderung der Neufassung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung – EO) Seite 3 - 4
- Seite 4 - 6

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Diepholz

- Beschluss über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung des Marktplatzes aus Anlass des Diepholzer Großmarktes (Standgeldordnung) Seite 6 - 7
- Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Diepholz Seite 7
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und anderen ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Diepholz Seite 8
- Schlussbilanz der Stadt Diepholz 2014 Seite 9

Stadt Sulingen

- Bauleitplanung der Stadt Sulingen
- Bebauungsplan Nr. 111 der Stadt Sulingen „Linderner Straße IV“
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) Seite 10 - 11
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S1 der Stadt Sulingen „Sanierungsgebiet (nördlich des Promenadenweges)“
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) Seite 11 - 12

Gemeinde Wagenfeld

1. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 34 „Biogasanlagen Wagenfeld“ Seite 12 - 13
- Bebauungsplan Ströhen Nr. 17 „Ferienwohnen Varreler Straße“ Seite 13 - 14
3. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 8 „Gewerbegebiet Mindener Straße / Lagerweg“ Seite 14 - 15

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Gemeinde Stuhr

Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr	Seite 15
Anlage 1	Seite 16
Anlage 2	Seite 17
Anlage 3	Seite 18
Anlage 4	Seite 19
Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr	Seite 20
Anlage 1	Seite 21

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“	Seite 22 - 29
---	---------------

Samtgemeinde Barnstorf

Flecken Barnstorf

1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Barnstorf für das Haushaltsjahr 2016	Seite 29 - 31
---	---------------

Samtgemeinde Kirchdorf

Gemeinde Bahrenborstel

Bebauungsplan Nr. 19 „Biogasanlage Hakenmoor“	Seite 31 - 33
---	---------------

Samtgemeinde Rehden

Bauleitplanung der Samtgemeinde Rehden	
Genehmigung der XVII. Änderung des Flächennutzungsplanes	
Änderungsbereich 46	
„Biogasanlage Jagdweg“, Gemeinde Wetschen	Seite 33 - 34

Gemeinde Wetschen

Bauleitplanung der Gemeinde Wetschen	
Bebauungsplan Nr. 14 „Biogasanlage Jagdweg“	Seite 34 - 36

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Wasserversorgung SULINGER Landkreis Diepholz

Verbandsordnung der Wasserversorgung SULINGER Land	Seite 36 - 42
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Wasserversorgung SULINGER LAND (dezentrale Schmutzwasserabgabensatzung)	Seite 42 - 44
Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Wasserversorgung SULINGER LAND (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)	Seite 44 - 53
Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Wasserversorgung SULINGER LAND (zentrale Schmutzwasserabgabensatzung)	Seite 53 - 59
Satzung der Wasserversorgung SULINGER LAND zur Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken gemäß § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes	Seite 60
Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Versorgung mit Wasser der Wasserversorgung SULINGER LAND (Wasserabgabensatzung)	Seite 61 - 65
Satzung der Wasserversorgung SULINGER LAND über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Anschlussatzung)	Seite 65 - 73

Landkreis Diepholz

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Abfallbewirtschaftungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und des § 20 des 1. Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, Seite 212) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. Seite 353) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz am 19.12.2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Abfallbewirtschaftungssatzung) vom 21.12.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 1/2016, Seite 5 - 28) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 wird der Unterpunkt „Grünabfall- u. Bauabfallannahmestelle Siedenburg-Maasen“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Nebensatz „, die nach Maßgabe dieser Satzung nicht insgesamt ausgeschlossen worden sind“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3a) werden nach dem Wort „Abfälle“ die Worte „zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen“ eingefügt.
 - c) Absatz 3a) Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Gefährliche Abfälle sind nicht ausgeschlossen, wenn beim Abfallerzeuger jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg gefährliche Abfälle anfallen.“
3. In § 10 Absatz 6 Satz 1 wird nach „(KMF)“ das Semikolon durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Steinwolle“ ein Komma sowie die Worte „HBCD-haltige Dämmstoffabfälle“ eingefügt.
4. In § 17 Absatz 5 2. Unterabschnitt werden die Worte „kompostierbare Abfälle“ durch das Wort „Bioabfälle“ ersetzt.
5. In § 19 Absatz 1 Nr. 2. Unterabsatz 2 wird das Wort „fordern“ durch das Wort „auffordern“ ersetzt.
6. Die Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz wird wie folgt geändert:

Der Abfallkatalog wird wie folgt geändert:

- a) Beim Abfallschlüssel 010309 wird in der Spalte 3 die Abfallbezeichnung wie folgt neu gefasst:
„Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen“.
- b) Folgende Abfallschlüssel werden wie folgt neu eingefügt:
 - aa)

01 03 10*	gA	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle	A
-----------	----	--	---

bb) ||16 03 07* | gA |metallisches Quecksilber | A ||

cc) ||19 03 08* | gA |teilweise stabilisiertes Quecksilber | A ||

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Diepholz, den 19.12.2016
gez. Bockhop
- Landrat -

**Änderung der Neufassung der
Ordnung
über die Erhebung von Entgelten für die Abfallentsorgung
im Gebiet des Landkreises Diepholz
(Entgeltordnung - EO)**

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat am 19.12.2016 Folgendes beschlossen:

Stand: 01.01.2017

Artikel I

Die Anlage 1 zur Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung) in der Neufassung vom 21.12.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 1/2016, S. 28 - 33) wird wie folgt neu gefasst:

**Anlage 1
zur Entgeltordnung**

Nr.	Abfall-Schlüssel	Abfallart	Regelentgelt (€/Mg)	€/m ³
a) Bsp. Restabfälle				
1.	20 03 01	Hausabfälle/ Abfälle von privaten Anlieferern, die mechanisch-biologisch (vor der Deponierung) vorbehandelt werden müssen (Regelanlieferung)	<i>unverdichtet/leicht</i> <i>mittel</i> <i>verdichtet/schwer</i>	36,00 70,00 150,00
2.	20 03 01	reine Sperrabfälle aus privaten Haushalten (mit Ausnahme von Container- bzw. Mischanlieferungen)	ohne Berechnung	
3.	20 03 01	private Einzelanlieferung (<i>pauschale Abrechnung</i>)	bis 0,5 m³ Volumen (PKW-Kofferraum) bis 1,0 m³ Volumen	pauschal 6,00 € pauschal 12,00 €
b) Bioabfälle				
1.	20 02 01	Zerkleinerbare Grünabfälle (Baum-/Strauchschnitt), Laub, Grasschnitt, sonstige kompostierbare Abfälle, soweit nicht unter Nr. 2 erfasst mit max. Stammdurchmesser von < 20 cm	40,00	6,00
2.	20 02 01	Baumstubben, Wurzelstöcke, sonstige zerkleinerbare Grünabfälle mit Stammdurchmesser >20 cm	100,00	50,00
3.	20 02 01	Wie Ziffer 1, in Kleinstmengen bis 0,5 m ³ Volumen (PKW-Kofferraum)	pauschal 3,00 €	
c) Bauabfälle Pos. 1 – 8: über 0,5 m³ Anlieferung nur BAV Kastendiek; Pos. 9 Anlieferung EZB und WSH Pos. 10 – 15: Anlieferung nur EZB, keine Anlieferung auf den Wertstoffhöfen				
1.	17 01 01	reiner Beton	6,00	9,00
2.	17 03 02	Reiner Asphalt (bituminös)	6,00	12,00
3.	17 05 04	reiner Bodenaushub	10,00	15,00
4.	17 01 07	reiner Bauschutt	15,00	20,00

Nr	Abfall-Schlüssel	Abfallart	Regelentgelt (€/Mg)	€/m ³
5.	17 01 07	Bauschutt / Beton mit geringem Fremdstoffanteil oder mit erforderlicher Nachsortierung	20,00	30,00
6.	17 08 02	Gasbetonsteine (Ytong-Steine)	90,00	70,00
7.	17 08 02	Gipskarton (Rigips-Platten)	90,00	70,00
8.	17 09 04	Gemischte Baustellenabfälle mit mineralischen Anteilen	160,00	90,00
9.	17 09 04	Sonstige Baureststoffe (gemischte Baustellenabfälle ohne mineralische Anteile), Fenster (mit/ohne Glas), Flachglas	160,00	70,00
10	17 06 03* 17 06 04	Dämmmaterial / künstliche Mineralfasern (KMF; Glas-/Steinwolle) (nur verpackt, Anlieferung nur im EZB)	300,00	50,00
11	17 03 02 17 03 03*	Dachpappe (teer- oder bitumenhaltig) (Anlieferung nur im EZB)	200,00	125,00
12	17 09 04	Brandschutt (nach Einzelfallentscheidung) (Anlieferung nur im EZB)	124,00	200,00
13	17 06 05*	Asbesthaltige Abfälle (nur verpackt, Anlieferung nur im EZB)	100,00	200,00
14	17 05 03*	ölhaltiger / belasteter Boden (Anlieferung nur im EZB)	nach Einzelfallentscheidung	
15	17 06 03*	HBCD-haltige Dämmstoffe (nur verpackt, Anlieferung nur im EZB)	90,- pro m ³	
16	17 09 04	Fenster als Einzelanlieferung (Kleinmengenregelung)	bis 0,5 m ² bis 1,0 m ² 1,0 – 1,5 m ² über 1,5 m ²	pauschal 6,00 € pro Stck. pauschal 9,00 € pro Stck. pauschal 12,00 € pro Stck. pauschal 15,00 € pro Stck.
d) Altholz				
1.	20 01 38 (03 01 05)	Unbelastetes Altholz (Klasse AI: naturbelassenes und unbehandeltes Vollholz)	20,00	9,00
2.	20 01 38 (15 01 03, 17 02 01)	Schwach belastetes Altholz (Kl. AII/III: beschichtete bzw. lackierte Holzabfälle)	80,00	40,00
3.		Wie Ziffer 2, als private Einzelanlieferung bis 1 m ³ Volumen	pauschal 12,00 €	
4.	20 01 37 (17 02 01, 17 02 04*)	Stark belastetes Altholz (Kl. AIV: Bahnschwellen, Telefonmasten, mit Teeröl getränkt, druckimprägniert) - keine Annahme auf den WSH -	100,00	50,00
e) sonstige Abfälle				
1.	div.	Abfälle, die gemäß Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung auflösend bedingt von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind	60,00	nach Einzelfallentscheidung
2.	div.	wie Nr. 1, soweit eine mechanisch-biologische Vorbehandlung durchgeführt wird	120,00	nach Einzelfallentscheidung
3.	20 01 39	Saubere Folien	kostenlose Annahme	
4.	17 06 04, 20 01 39	Styropor, Styrodur (Berechnung ausschließlich nach Volumen)	./.	40,00
5.	div.	sonstige Wertstoffe (Altmetalle, Hartkunststoffe, Altpapier)	kostenlose Annahme	

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Diepholz, den 19.12.2016
gez. Bockhop
- Landrat -

Stadt Diepholz

Beschluss über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung des Marktplatzes aus Anlass des Diepholzer Großmarktes (Standgeldordnung)

Aufgrund § 40 Abs. 1 Nr. 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBL, S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 381) hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 12.03.2009 die 9. Änderung des Beschlusses über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung des Marktplatzes aus Anlass des Diepholzer Großmarktes (Standgeldordnung) vom 19.02.1992 beschlossen:

I. Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

Der Diepholzer Großmarkt findet aufgrund der Festsetzungsverfügung des Landkreises Diepholz vom 06.09.1979 (Az.: SY VI G 722-41) nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung als Jahrmarkt auf Dauer auf dem Marktplatz „Auf dem Esch“ in Diepholz statt. Als Veranstaltungszeit ist das 3. Wochenende des Monats September, beginnend am Donnerstag bis einschließlich Sonntag (maßgebend ist der jeweilige Freitag), festgesetzt.

Für die Teilnahme am Diepholzer Großmarkt werden Entgelte (Standgelder) nach Ziffer II dieser Standgeldordnung erhoben.

II. Festsetzung der Standgeldhöhe

Fahrgeschäfte

Achterbahn	1,20 €/m ²
sonstige Fahrgeschäfte	1,55 €/m ²
Kindergeschäfte	1,35 €/m ²

Schaugeschäfte

1,35 €/m²

Verlosung/Automatenwagen

14,60 €/lfdm

Schießhallen, Ausspielungen

9,90 €/lfdm

Verkaufsgeschäfte

12,15 €/lfdm

Fischimbiß, Reibekuchen u. a.

45,85 €/lfdm

Schankstände

bis 15 m ²	400,90 €	+30,00 €*)
bis 30 m ²	517,55 €	+40,00 €*)
über 30 m ²	629,75 €	+50,00 €*)

Schank- und Restaurationszelte

ohne Musik		3,19 €/m ² **)
mit Musik	1 Tag	3,78 €/m ² **)
	2 Tage	4,32 €/m ² **)
	3 Tage	4,86 €/m ² **)
	4 Tage	5,40 €/m ² **)

Imbiß (Wurst u.ä.)

524,83 €

Zuschlag für Eckplätze

10 %

577,26 €

Freiflächen (Biergärten) mit Sitzgelegenheiten (ohne eigenen Ausschank)	2,16 €/m ² **)
Freistehende Automaten (Kraftmesser) u. a.	11,25 €/m ²
Mindestgebühr für alle Tage	35,91 €
Gewerbeschau	11,70 €/m ²
Landmaschinen- und Geräteschau	1,60 €/m ²
Ausschank/Restauration im Gewerbe- zelt	6,00 €/m ² **)

*) Kostenanteil pro Stand für Bereitstellung der Toilettenanlagen

***) zuzüglich 0,40 €/m² Kostenanteil für Bereitstellung der Toilettenanlagen

III. Billigkeitsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Härten kann die Marktleitung das Entgelt im Einzelfall ermäßigt oder erlassen werden.

IV. Inkrafttreten

Diese Standgeldordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diepholz, 20.12.2016

gez. Dr. Schulze

Dr. Schulze

Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Diepholz

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Änderung der Satzung über die Vergnügungssteuer vom 13.12.2012 beschlossen:

Artikel I

§ 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) In den Fällen der Besteuerung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der nach Abs. 1 einzureichenden Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. d. § 11 NKAG i. V. m. den §§ 150, 168 AO. Die Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. In diesen Fällen hat der Steuerschuldner die Steuer selbst zu berechnen. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Diepholz, den 20.12.2016

Stadt Diepholz

Der Bürgermeister

Dr. Schulze

**1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und
anderen ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Diepholz**

Aufgrund der §§ 55 Absatz 1, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und anderen ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Diepholz vom 15.12.2011 beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Entschädigung des Aufwands für die Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen erfolgt ausschließlich durch
- a) Auslagenersatz in Form einer funktionsbezogenen Aufwendungspauschale (§ 2),
 - b) pauschaliertes, anlassbezogenes Sitzungsgeld (§ 3),
 - c) pauschalierten Fahrtkostenersatz sowie Reisekostenentschädigung (§ 4),
 - d) höchstbetragsbegrenzte, anlassbezogene Verdienstausfall-Erstattung (§ 5),
 - e) Aufwandsentschädigung für die digitale Gremienarbeit (§ 5a)

Es wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a

Aufwandsentschädigung digitale Gremienarbeit

- (1) Jedes Ratsmitglied erhält von der Stadt Diepholz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 Euro für den sachlichen Aufwand zur Beschaffung von Hardware und sonstigem Bedarf für die Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit, sofern es eine verpflichtende schriftliche Erklärung nach der „Richtlinie zur digitalen Gremienarbeit“ abgibt. Die Sachkostenpauschale nach Satz 1 beinhaltet sämtliche Betriebsaufwendungen für Instandhaltung und andere laufende Kosten des Ratsmitglieds für den Betrieb des digitalen Endgerätes sowie auch die Kosten für eine eventuell erforderliche Ersatzbeschaffung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird als Einmalzahlung für die jeweils laufende Wahlperiode des Rates und bis maximal zwei Jahre vor Ablauf einer Wahlperiode des Rates in der in Absatz 1 Satz 1 genannten Höhe gewährt. Bei Beginn einer Ratsmitgliedschaft innerhalb von zwei Jahren vor Ablauf der Wahlperiode wird ein zeitanteilig berechneter Teilbetrag der Sachkostenpauschale nach Absatz 1 Satz 1 für jeden vollen Kalendermonat des Bestehens der Ratsmitgliedschaft gewährt. Bei Ausscheiden eines Ratsmitgliedes vor Ablauf einer Wahlperiode aus dem Rat der Stadt Diepholz, ist die gewährte Aufwandsentschädigung anteilig je vollem Kalendermonat des vorzeitigen Ausscheidens vom Ratsmitglied an die Stadt Diepholz zu erstatten.
- (3) Ratsmitglieder, die nicht an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen, erhalten einen pauschalen Sachkostenzuschlag von 5,00 Euro je vollem Kalendermonat der Ratsmitgliedschaft zur Deckung der Kosten, die ihnen durch den in eigener Verantwortung vorzunehmenden Ausdruck der zur Verfügung gestellten Sitzungsunterlagen entstehen.
- (4) Beratende Mitglieder der Fachausschüsse erhalten für den Ausdruck der Sitzungsunterlagen in eigener Verantwortung bzw. für den Einsatz ihres privaten Endgerätes eine Sachkostenpauschale in Höhe von 5,00 Euro pro Sitzung.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Diepholz, den 20.12.2016
Stadt Diepholz
Der Bürgermeister
Dr. Schulze

Schlussbilanz der Stadt Diepholz 2014

Aktiva			Passiva		
	31.12.2014	01.01.2014		31.12.2014	01.01.2014
1. Immaterielles Vermögen	7.434.101,16 €	6.413.704,88 €	1. Nettoposition	79.568.681,26 €	78.988.549,59 €
1.2 Lizenzen	106.350,06 €	119.226,58 €	1.1 Basis-Reinvermögen		
1.4 Geleistete Investitionszuweis. und -zuschüsse	7.319.215,54 €	6.285.329,21 €	1.1.1 Reinvermögen	45.618.325,96 €	44.945.056,17 €
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	8.535,56 €	9.148,89 €	davon:		
			empf. Investitionszuwendungen		
2. Sachvermögen	75.426.902,06 €	74.682.421,21 €	f. d. Erwerb v. Grundvermögen	1.680.990,30 €	1.006.525,57 €
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.263.599,79 €	7.283.891,98 €	1.2 Rücklagen	7.019.927,81 €	6.966.702,08 €
2.2 Bebaute Grundstücke grundstücksgleiche Rechte	16.613.864,12 €	16.661.577,24 €	1.2.1 Rücklagen ordentl. Ergebnis	6.463.230,63 €	6.462.074,90 €
2.3 Infrastrukturvermögen	47.810.344,02 €	46.902.066,99 €	1.2.2 Rücklagen außerordentl. Ergebnis	556.697,18 €	504.627,18 €
2.4 Bauten auf fremden Grundstück.	1,00 €	560,00 €	1.3 Jahresergebnis		
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	27.934,57 €	27.934,57 €	1.3.2 Jahresüberschuss/-fehlbetrag (mit Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen)	264.925,18 €	53.225,73 €
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	1.417.652,88 €	1.563.960,96 €	(109.031 €)	(109.031 €)	(191.493,39 €)
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	1.547.020,36 €	1.617.958,55 €	1.4 Sonderposten	26.665.502,31 €	27.023.565,61 €
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen in Bau	746.485,32 €	624.470,94 €	1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	18.504.354,63 €	18.542.532,39 €
3. Finanzvermögen	8.833.850,26 €	8.916.104,28 €	1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	6.761.070,66 €	6.221.196,44 €
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	4.465.000,00 €	4.465.000,00 €	1.4.5 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	611.887,37 €	1.435.227,36 €
3.2 Beteiligungen	554.450,00 €	554.450,00 €	1.4.6 Sonstige Sonderposten	788.189,65 €	824.609,42 €
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	5.112,92 €	5.112,92 €	2. Schulden	827.167,25 €	518.206,95 €
3.4 Ausleihungen	949.034,42 €	1.265.575,73 €	2.1 Geldschulden	619.893,05 €	671.432,93 €
3.5 Wertpapiere	2.610.057,72 €	2.300.057,72 €	2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €	0,00 €
3.6 Öffentl.-rechtl. Forderungen	123.297,96 €	112.206,33 €	2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-70.369,73 €	103.374,35 €
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	39.393,26 €	68.022,36 €	2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00 €	0,00 €
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	19.883,65 €	80.579,39 €	2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	277.643,93 €	-256.600,33 €
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	67.620,33 €	65.099,83 €	3. Rückstellungen	18.254.246,55 €	16.892.995,55 €
4. Liquide Mittel	6.861.616,36 €	6.299.257,92 €	3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	7.951.847,00 €	7.597.796,00 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	119.860,00 €	110.370,00 €	3.2 Rückstell. für Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen	811.100,00 €	951.600,00 €
			3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	199.400,00 €	110.000,00 €
			3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Schuldverhältnishältnissen	7.789.300,00 €	6.809.300,00 €
			3.8 Andere Rückstellungen	1.502.599,55 €	1.424.299,55 €
			davon:		
			3.8.1 Rückstell. f. Verlustabdeckung aufgrund vertragl. Verpflichtung	829.500,00 €	829.500,00 €
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	26.034,78 €	22.106,00 €
Bilanzsumme	98.676.129,84 €	96.421.858,09 €	Bilanzsumme	98.676.129,84 €	96.421.858,09 €

Diepholz, 31.03.2015

Der Bürgermeister

Dr. Schulze

unter der Bilanz sind auszuweisen:

Höhe der Bürgschaftsverpflichtungen: 3.498.240,56 €
Höhe der Haushaltsausgabereste: 4.312.936,19 € f. investive Maßnahmen
Inanspruchgenommene VE: 0,00 €
Gestundete Beträge: 13.649,50 €



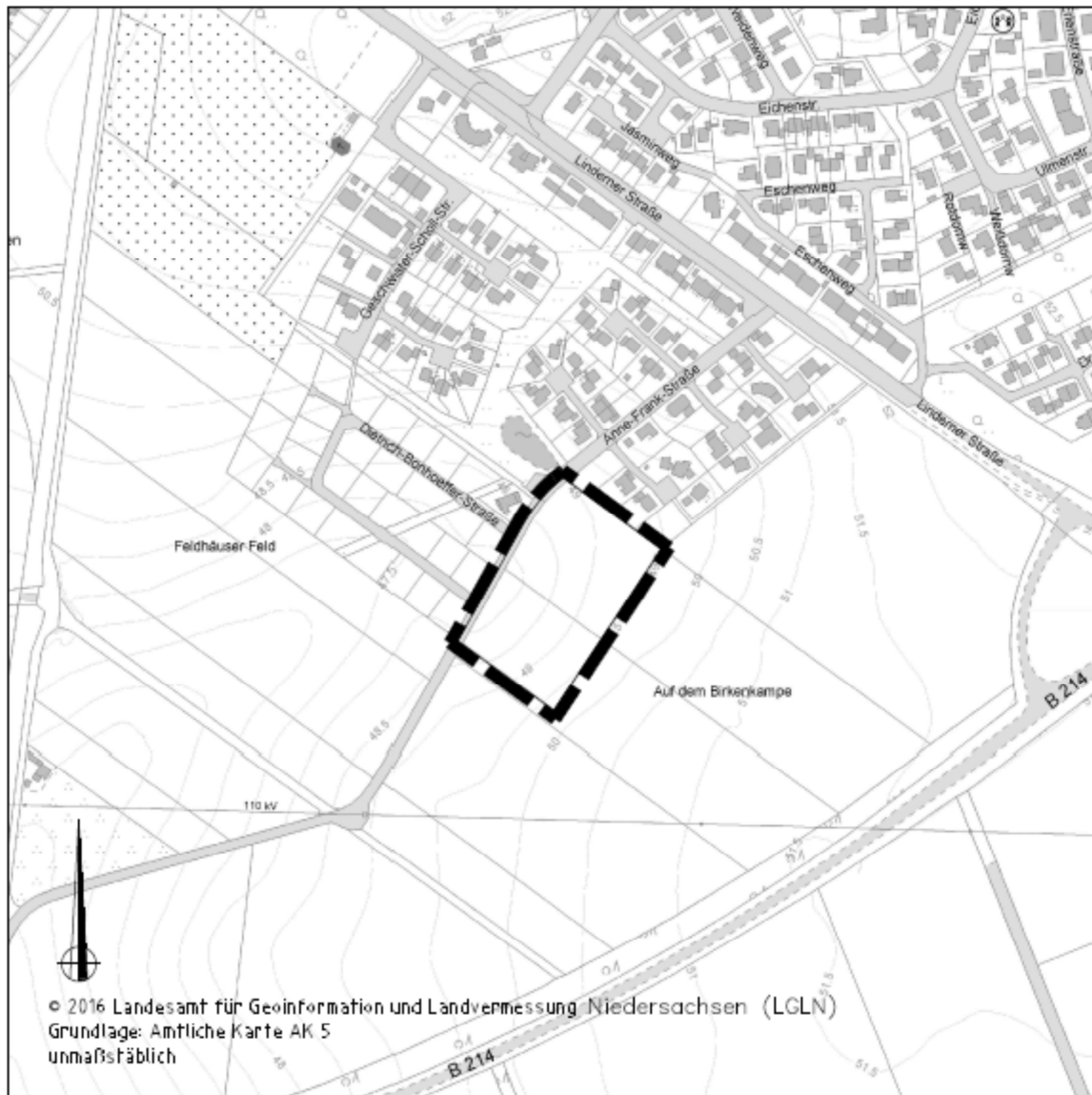
Stadt Sulingen

Bauleitplanung der Stadt Sulingen

Bebauungsplan Nr. 111 der Stadt Sulingen „Linderner Straße IV“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 den Bebauungsplan Nr. 111 der Stadt Sulingen „Linderner Straße IV“ nebst der zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 111 der Stadt Sulingen „Linderner Straße IV“ wird durch die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz rechtsverbindlich.

Der o.g. Bebauungsplan liegt nebst der dazugehörigen Begründung einschl. des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Sulingen (Fachbereich III Bauen, Ordnung & Wirtschaft), Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sulingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sulingen, 16.12.2016

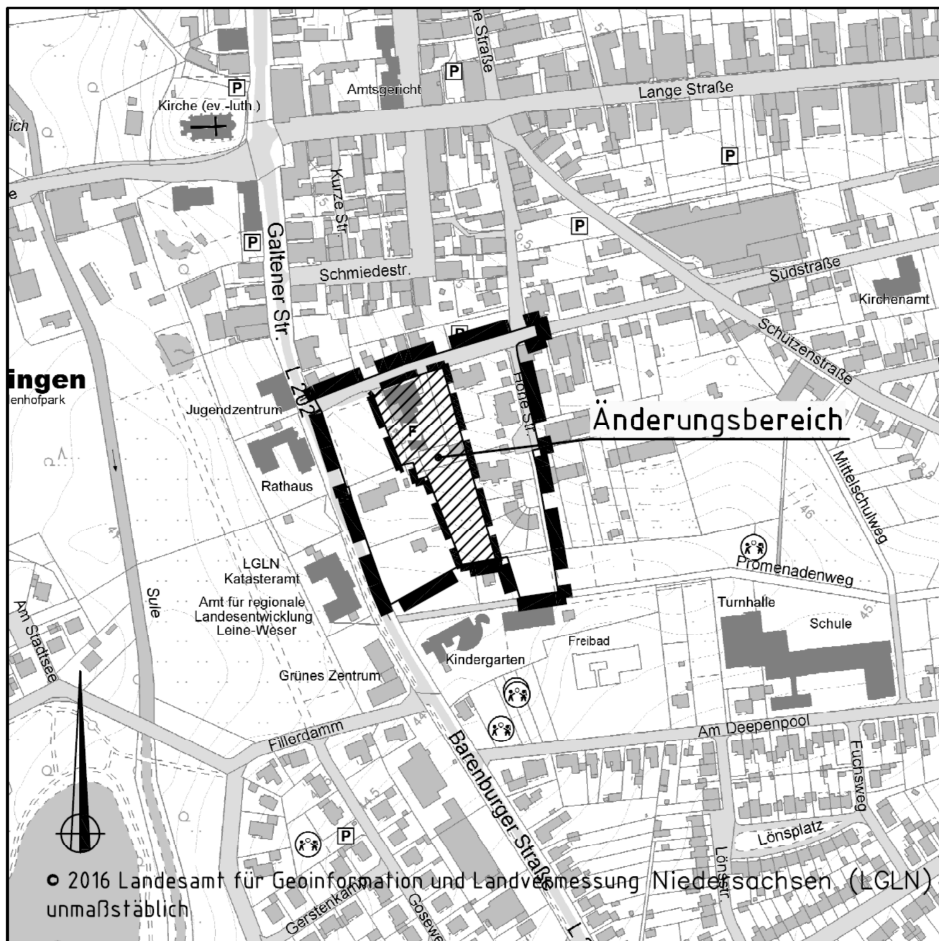
Der Bürgermeister

- Rauschkolb -

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S1 der Stadt Sulingen „Sanierungsgebiet (nördlich des Promenadenweges)“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S1 der Stadt Sulingen „Sanierungsgebiet (nördlich des Promenadenweges)“ mit örtlicher Bauvorschrift nebst der zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S1 der Stadt Sulingen „Sanierungsgebiet (nördlich des Promenadenweges)“ wird durch die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz rechtsverbindlich.

Der o.g. Bebauungsplan liegt nebst der dazugehörigen Begründung im Rathaus der Stadt Sulingen (Fachbereich III Bauen, Ordnung & Wirtschaft), Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sulingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

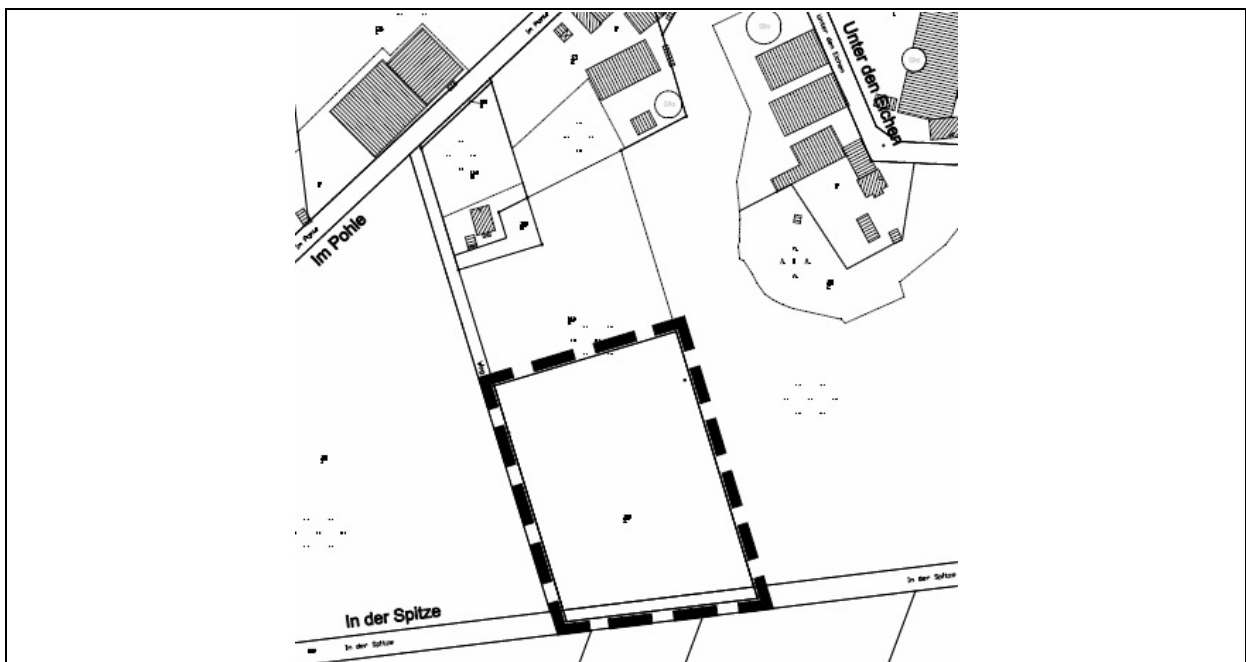
Sulingen, 16.12.2016
Der Bürgermeister
- Rauschkolb -

Gemeinde Wagenfeld

1. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 34 „Biogasanlagen Wagenfeld“

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat am 06.12.2016 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 34 „Biogasanlagen Wagenfeld“ mit der Begründung und dem Umweltbericht gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus der untenstehenden Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 34 „Biogasanlagen Wagenfeld“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

Der Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung liegt im Rathaus, Pastorenkamp 25, in 49419 Wagenfeld, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden, sowie auch nach Vereinbarung, eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3, Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

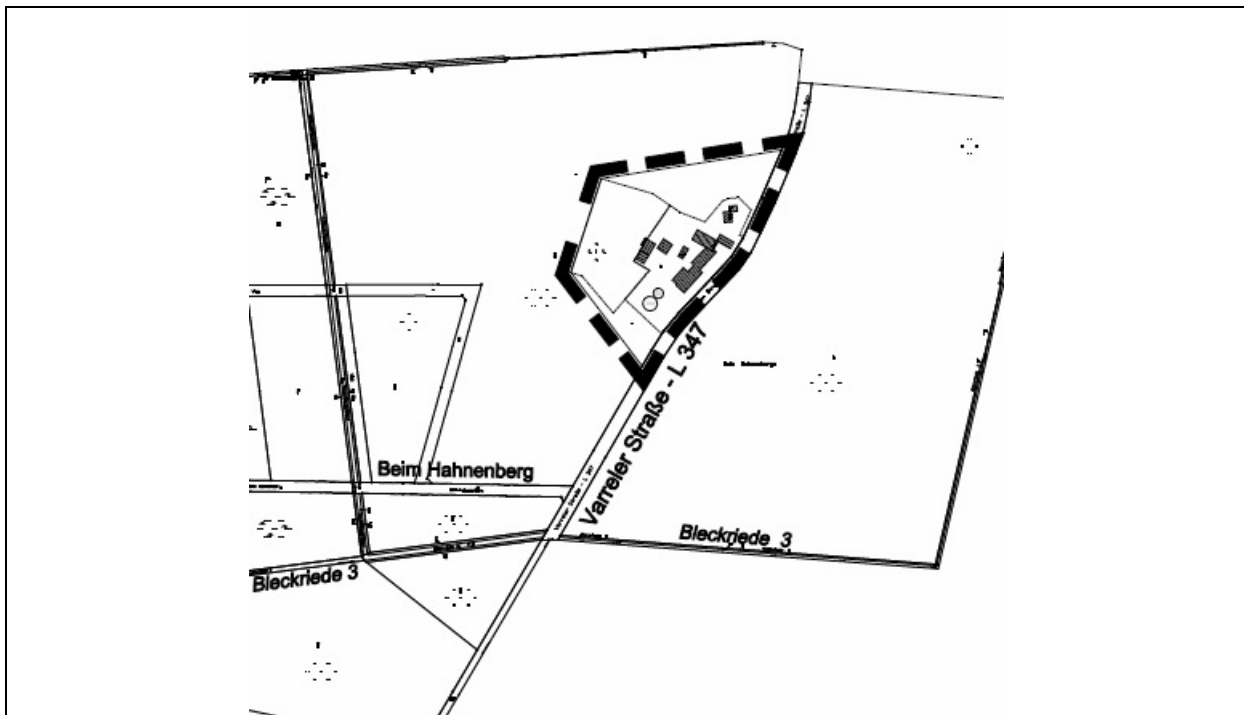
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 23.12.2016
Kreye
Bürgermeister

Bebauungsplan Ströhen Nr. 17 „Ferienwohnen Varreler Straße“

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat am 06.12.2016 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Ströhen Nr. 17 „Ferienwohnen Varreler Straße“ mit der Begründung und dem Umweltbericht gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus der untenstehenden Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Ströhen Nr. 17 „Ferienwohnen Varreler Straße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

Der Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung liegt im Rathaus, Pastorenkamp 25, in 49419 Wagenfeld, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden, sowie auch nach Vereinbarung, eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3, Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

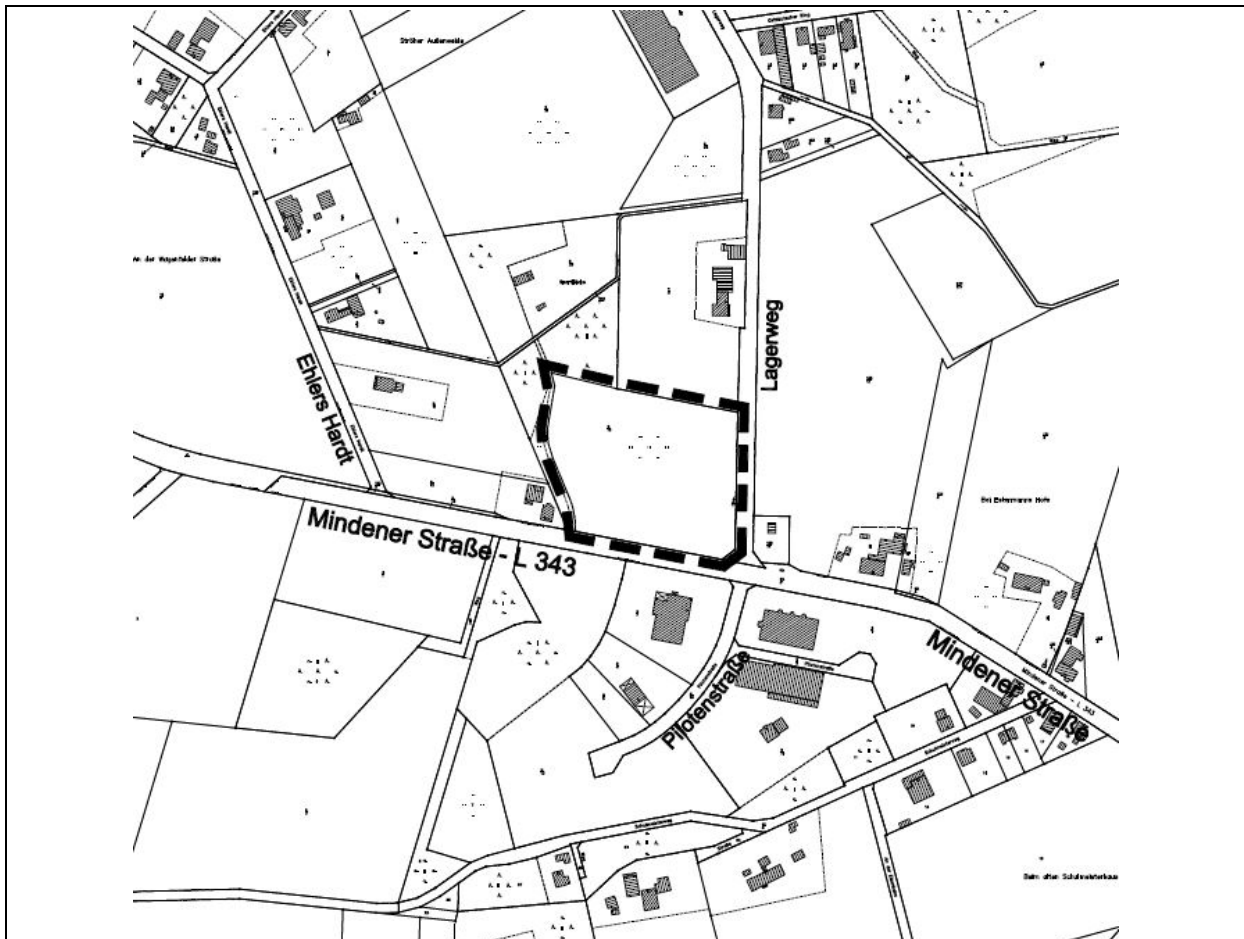
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 23.12.2016
Kreye
Bürgermeister

3. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 8 „Gewerbegebiet Mindener Straße / Lagerweg“

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat am 26.04.2016 in öffentlicher Sitzung die 3. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 8 „Gewerbegebiet Mindener Straße / Lagerweg“ mit der Begründung und dem Umweltbericht gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus der untenstehenden Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 8 „Gewerbegebiet Mindener Straße / Lagerweg“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

Der Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung liegt im Rathaus, Pastorenkamp 25, in 49419 Wagenfeld, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden, sowie auch nach Vereinbarung, eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3, Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 23.12.2016
Kreye
Bürgermeister

Gemeinde Stuhr

Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 41) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. 2002 S. 57) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 14.12.2016 die nachstehende 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde beschlossen.

§ 1 Änderungen

1. Die in § 1 Abs. 3 genannten Anlagen 1 – 4 zur Ermittlung der Höhe der Benutzungsgebühren nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder erhalten die als Anlage beigefügte Fassung.
2. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Für die Teilnahme am Notdienst in der Weihnachts-, Oster- und Sommerschließzeit wird eine tägliche Gebühr in Höhe von 1,90 € pro Betreuungsstunde erhoben.
3. In § 7 Absatz 1 wird der Betrag „18,50 €“ in „19,00 €“ geändert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr tritt am 01. August 2017 in Kraft.

Stuhr, den 14.12.2016
Niels Thomsen
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr

Anlage 1

Einkommengrenzen gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Betreuungszeit: 4 Stunden pro Tag (Halbtagsgruppen)

Höhe der Benutzungsgebühr nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder

Zahl der Familienangehörigen/ Einkommensgruppe	2 Personen Euro	3 Personen Euro	4 Personen Euro	5 Personen Euro	6 Personen Euro	7 Personen Euro **	Benutzungsgebühr Euro pro Monat
Einkommensgruppe 1 Einkommen bis	966 €	1.253 €	1.540 €	1.827 €	2.114 €	2.401 €	101 €
Einkommensgruppe 2 Einkommen bis	1.017 €	1.304 €	1.591 €	1.878 €	2.165 €	2.452 €	114 €
Einkommensgruppe 3 Einkommen bis	1.067 €	1.354 €	1.641 €	1.928 €	2.215 €	2.502 €	127 €
Einkommensgruppe 4 Einkommen bis	1.118 €	1.405 €	1.692 €	1.979 €	2.266 €	2.553 €	139 €
Einkommensgruppe 5 Einkommen ab	1.119 €	1.406 €	1.693 €	1.980 €	2.267 €	2.554 €	152 €

Die Benutzungsgebühr beträgt je weitere 30 Minuten jeweils monatlich 19,00 €

** Die Einkommensgrenze erhöht sich für jedes weitere Familienmitglied um 287,00 €

Mindestgebühr

Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr

Anlage 2

Einkommensgrenzen gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Betreuungszeit: 5 Stunden pro Tag (Gruppen mit fünfjähriger verl. Betreuungszeit und Integrationsgruppen)

Höhe der Benutzungsgebühr nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder

Zahl der Familienangehörigen/ Einkommensgruppe	2 Personen Euro	3 Personen Euro	4 Personen Euro	5 Personen Euro	6 Personen Euro	7 Personen Euro **	Benutzungsgebühr Euro pro Monat
Einkommensgruppe 1 Einkommen bis	966 €	1.253 €	1.540 €	1.827 €	2.114 €	2.401 €	127 €
Einkommensgruppe 2 Einkommen bis	1.029 €	1.316 €	1.603 €	1.890 €	2.177 €	2.464 €	143 €
Einkommensgruppe 3 Einkommen bis	1.093 €	1.380 €	1.667 €	1.954 €	2.241 €	2.528 €	158 €
Einkommensgruppe 4 Einkommen bis	1.156 €	1.443 €	1.730 €	2.017 €	2.304 €	2.591 €	174 €
Einkommensgruppe 5 Einkommen ab	1.157 €	1.444 €	1.731 €	2.018 €	2.305 €	2.592 €	190 €
							Mindestgebühr

Die Benutzungsgebühr beträgt je weitere 30 Minuten jeweils monatlich 19,00 €

** Die Einkommensgrenze erhöht sich für jedes weitere Familienmitglied um 287,00 €

Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr

Anlage 3

Einkommensgrenzen gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Betreuungszeit: 6 Stunden pro Tag (Gruppen mit sechsstündiger verlängerter Betreuungszeit)

Höhe der Benutzungsgebühr nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder

Zahl der Familienangehörigen/ Einkommensgruppe	2 Personen Euro	3 Personen Euro	4 Personen Euro	5 Personen Euro	6 Personen Euro	7 Personen Euro **	Benutzungsgebühr Euro pro Monat
Einkommensgruppe 1 Einkommen bis	966 €	1.253 €	1.540 €	1.827 €	2.114 €	2.401 €	152 €
Einkommensgruppe 2 Einkommen bis	1.042 €	1.329 €	1.616 €	1.903 €	2.190 €	2.477 €	171 €
Einkommensgruppe 3 Einkommen bis	1.118 €	1.405 €	1.692 €	1.979 €	2.266 €	2.553 €	190 €
Einkommensgruppe 4 Einkommen bis	1.194 €	1.481 €	1.768 €	2.055 €	2.342 €	2.629 €	209 €
Einkommensgruppe 5 Einkommen ab	1.195 €	1.482 €	1.769 €	2.056 €	2.343 €	2.630 €	228 €

Die Benutzungsgebühr beträgt je weitere 30 Minuten jeweils monatlich 19,00 €

** Die Einkommensgrenze erhöht sich für jedes weitere Familienmitglied um 287,00 €

Mindestgebühr

Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr

Anlage 4

Einkommengrenzen gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Betreuungszeit: 8 Stunden pro Tag (Ganztagsgruppen)

Höhe der Benutzungsgebühr nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder

Zahl der Familienangehörigen/ Einkommensgruppe	2 Personen Euro	3 Personen Euro	4 Personen Euro	5 Personen Euro	6 Personen Euro	7 Personen Euro **	Benutzungsgebühr Euro pro Monat
Einkommensgruppe 1 Einkommen bis	966 €	1.253 €	1.540 €	1.827 €	2.114 €	2.401 €	203 €
Einkommensgruppe 2 Einkommen bis	1.067 €	1.354 €	1.641 €	1.928 €	2.215 €	2.502 €	228 €
Einkommensgruppe 3 Einkommen bis	1.169 €	1.456 €	1.743 €	2.030 €	2.317 €	2.604 €	253 €
Einkommensgruppe 4 Einkommen bis	1.270 €	1.557 €	1.844 €	2.131 €	2.418 €	2.705 €	279 €
Einkommensgruppe 5 Einkommen ab	1.271 €	1.558 €	1.845 €	2.132 €	2.419 €	2.706 €	304 €

Die Benutzungsgebühr beträgt je weitere 30 Minuten jeweils monatlich 19,00 €

** Die Einkommensgrenze erhöht sich für jedes weitere Familienmitglied um 287,00 €

Mindestgebühr

Satzung
zur 4. Änderung der Satzung über die Aufnahme und den Besuch in
Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Ki-TaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. 2002 S. 57) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 14.12.2016 die nachstehende 4. Änderung der Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr beschlossen.

§ 1
Änderungen

1. § 3 Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.
2. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

Die Gruppen mit verlängerter Betreuungszeit werden im Kindergarten vormittags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr oder von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr, in den Krippen von 08:00 bis 14:00 Uhr betreut. Ganztagsgruppen werden grundsätzlich von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr betreut.

3. § 6 Abs. 1 Satz 5 wird gestrichen.
4. Der § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Bei entsprechendem Bedarf, ausreichender Personalbesetzung und ausreichenden Räumen, können Sonderöffnungszeiten (z. B. Früh- und/oder Spätdienst) eingerichtet werden; diese sind von den Sorgeberechtigten grundsätzlich mit dem Aufnahmeantrag anzumelden. Sofern mehr Anmeldungen vorliegen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden diese vorrangig Sorgeberechtigten nach § 2 Abs. 2 Satz 2a gewährt.

Sonderöffnungszeiten werden bei einer Anmeldung eingerichtet. Zusammenhängende Sonderöffnungszeiten werden für eine Zeit von längstens einer Stunde eingerichtet. Ein Bedarf auf erweiterte Sonderöffnungszeiten von einer Stunde besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 2 a oder Satz 2 b. Als frühester Beginn von Sonderöffnungszeiten wird 7:00 Uhr und als spätestes Ende 18:00 Uhr festgelegt. Für Krippengruppen ist eine Sonderöffnungszeit in der Zeit zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr aus pädagogischen Gründen ausgeschlossen. Die Entscheidung über die Einrichtung zusätzlicher Öffnungszeiten trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte.

5. Der § 8 Absatz 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, ein erkranktes Kind auf Verlangen der Kindertagesstättenleitung unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.

6. Der § 8 erhält folgenden Absatz 5:

Sofern ein Kind länger als vier Wochen unentschuldig fehlt, kann es vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte oder vom Sonderdienst ausgeschlossen werden, wenn ansonsten die Betreuung eines anderen Kindes nicht bedarfsgerecht gewährleistet werden kann.

7. Die in § 3 Abs. 2 genannte Anlage der Vergabekriterien erhält die als Anlage beigefügte Fassung.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr tritt am 01.02.2017 in Kraft. Für die Aufnahme und Vergabe von Plätzen im Kindergartenjahr 2016/17 gilt nach wie vor die Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10.12.2014.

Stuhr, den 14.12.2016
Niels Thomsen
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr

Kriterienkatalog zur Aufnahme der Kinder in der Kindertagesstätte

Die Aufnahme in der Kindertagesstätte erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten sowie von pädagogischen Gründen in der Reihenfolge der nachfolgenden Kriterien:

Kriterien	Punkte
1. Alleinerziehende, die berufstätig sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen.	320
2. Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten am Vormittag. Die Berufstätigkeit muss zu Beginn des Kindergartenjahres vorliegen. Die Aufnahme einer Berufstätigkeit im laufenden Kindergartenjahr kann nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden, soweit Plätze zur Verfügung stehen. a) Berufstätigkeit im Sinne dieser Satzung setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV voraus und muss mindestens an zwei Betreuungstagen mit minimal 8 Stunden pro Woche und regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden. Im Übrigen bleibt der Umfang der Berufstätigkeit unberücksichtigt. b) Berufstätigkeit wird auch bei einem Elternteil anerkannt, der sich in Elternzeit befindet und durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, dass spätestens zum Aufnahmeterrmin des Kindes die Berufstätigkeit wieder aufgenommen wird.	160
3. Betreuung des Kindes in einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Stuhr (Bestandskinder)	80
4. Besondere pädagogische Gründe (z. B. individuelle Gründe, die durch das Kind begründet sind, Empfehlung durch das Jugendamt)	40
5. Kinder im Beitragsfreien (letzten) Kindergartenjahr	20
6. Gleichzeitige Betreuung eines Bestands- sowie eines Geschwisterkindes in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Stuhr	10
7. Gleichzeitiger Besuch von Geschwistern in der Schule (Vorrang der unteren vor höheren Grundschulklassen).	5
8. Ältere vor jüngeren Kindern	

Bei Berufung auf eines der vorstehenden Kriterien ist hierüber von den Sorgeberechtigten ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Maßgeblich sind die mit dem Aufnahmeantrag mitgeteilten und nachgewiesenen Voraussetzungen. Änderungen können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden, soweit Plätze zur Verfügung stehen.

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Aufgrund des §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), beide Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ und stellt den Brandschutz und die Hilfeleistung im Sinne des NBrandSchG durch die Ortsfeuerwehren sicher.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ besteht aus den Ortsfeuerwehren

Brockum,
Hüde,
Lembruch,
Lemförde,
Marl,
Quernheim und
Stemshorn.

(3) Im Sinne von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung – FwVO) vom 30.04.2010, in der jeweils geltenden Fassung, sind die Ortsfeuerwehren Brockum, Lembruch und Lemförde

Stützpunktfeuerwehren

und die Ortsfeuerwehren Hüde, Marl, Quernheim und Stemshorn

Grundausstattungsfeuerwehren.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister.

Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehren

(1) Die Ortsfeuerwehren werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

(1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von sechs Jahren.

(2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(3) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Feuerwehrverordnung (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben
oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Gemeindekommando

(1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde (Samtgemeinde) und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm – und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.

(3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindegemeinschaftsmitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt.

Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

(4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

(5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.

(6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde auf Anforderung zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.

(2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).

(3) Das Ortskommando besteht aus

- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
- c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerweereinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1 und 2. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

(4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung ein-

berufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder oder mehr als Hälfte der aktiven Mitglieder (Mitgliederversammlung) dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 7 und 8 entsprechend.

(5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister auf Anforderung zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind.

Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
- b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

Im Übrigen obliegen ihr die Aufgaben nach dem NBrandSchG.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde auf Anforderung zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den der Samtgemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden. Im Übrigen finden die Vorschriften des § 20 NBrandSchG über die ehrenamtlichen Führungskräfte in der freiwilligen Feuerwehr Anwendung.

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

(1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.

(3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.

(4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen. Für Doppelmitgliedschaften gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.

(6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 10

Angehörige der Altersabteilung

(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des

Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

(4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11

Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

(1) In der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ ist eine Kinder- und eine Jugendfeuerwehr eingerichtet.

(2) Kinder aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Gemeindekommando auf Vorschlag des Gemeindejugendfeuerwehrwartes.

§ 13

Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15

Rechte und Pflichten

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

(2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16

Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos. Der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister werden durch die Samtgemeinde verliehen.

§ 17

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austrittserklärung,
- b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
- e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
- f) Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
- b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

(5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

(6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:

1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

(7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindegewand und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.

(8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, bis zur Entscheidung über den Ausschluss je nach Zuständigkeit vom Gemeindegewandmeister / von der Gemeindegewandmeisterin oder vom Ortsbrandmeister / von der Ortsbrandmeisterin suspendiert werden.

(9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindegewandmeisterin oder den Gemeindegewandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.

(10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben.

Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ vom 06.06.1974 außer Kraft.

Lemförde, 23.12.2016
Rüdiger Scheibe
Samtgemeindegewandmeister

Samtgemeinde Barnstorf Flecken Barnstorf

1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Barnstorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Barnstorf in der Sitzung am 19.10.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	8.138.800 €	2.409.000 €		10.547.800 €
ordentliche Aufwendungen	8.138.800 €	2.409.000 €		10.547.800 €
außerordentliche Erträge	0 €			0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €			0 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.773.200 €	2.409.000 €		10.182.200 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.479.400 €	452.500 €		7.931.900 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.276.000 €	45.900 €		1.321.900 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.001.000 €	528.900 €		1.529.900 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €			0 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	105.500 €			105.500 €
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	9.049.200 €	2.454.900 €		11.504.100 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	8.585.900 €	981.400 €		9.567.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Barnstorf, den 20.10.2016

Lübbers

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2016 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.01.2017 bis zum 11.01.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 16.12.2016
Lübbers
Gemeindedirektor

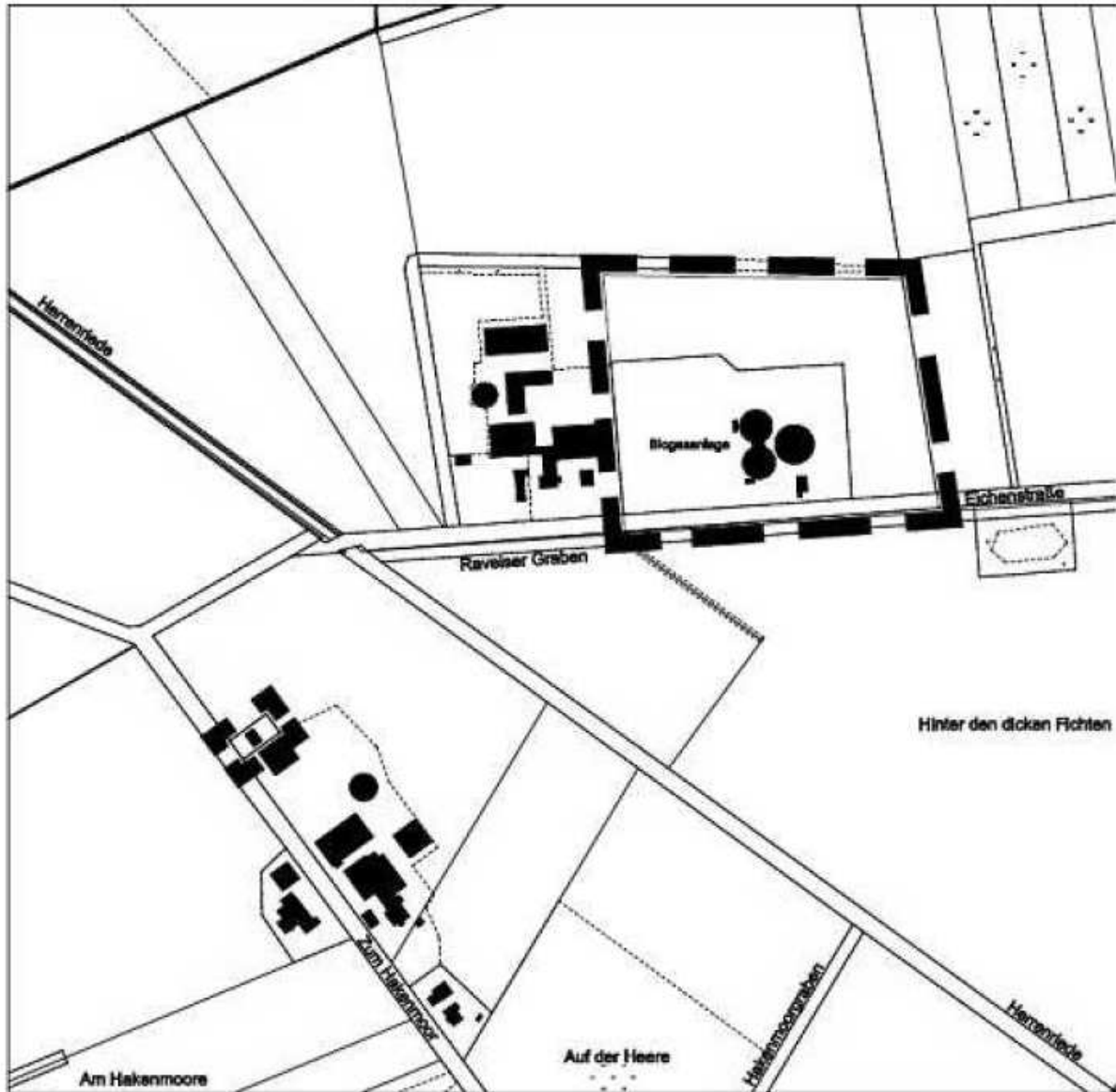
Samtgemeinde Kirchdorf Gemeinde Bahrenborstel

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Bahrenborstel hat in seiner Sitzung am 08.09.2016 den Bebauungsplan Nr. 19 „Biogasanlage Hakenmoor“ als Satzung gem. § 10 BauGB und die Begründung gem. § 9 (8) BauGB beschlossen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Bebauungsplan Nr. 19 „Biogasanlage Hakenmoor“



Mit dieser Bekanntmachung tritt die vg. Bebauungsplanänderung in Kraft. Die Bebauungsplanänderung nebst Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Bahrenborstel, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 18 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Hinweis:

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bahrenborstel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

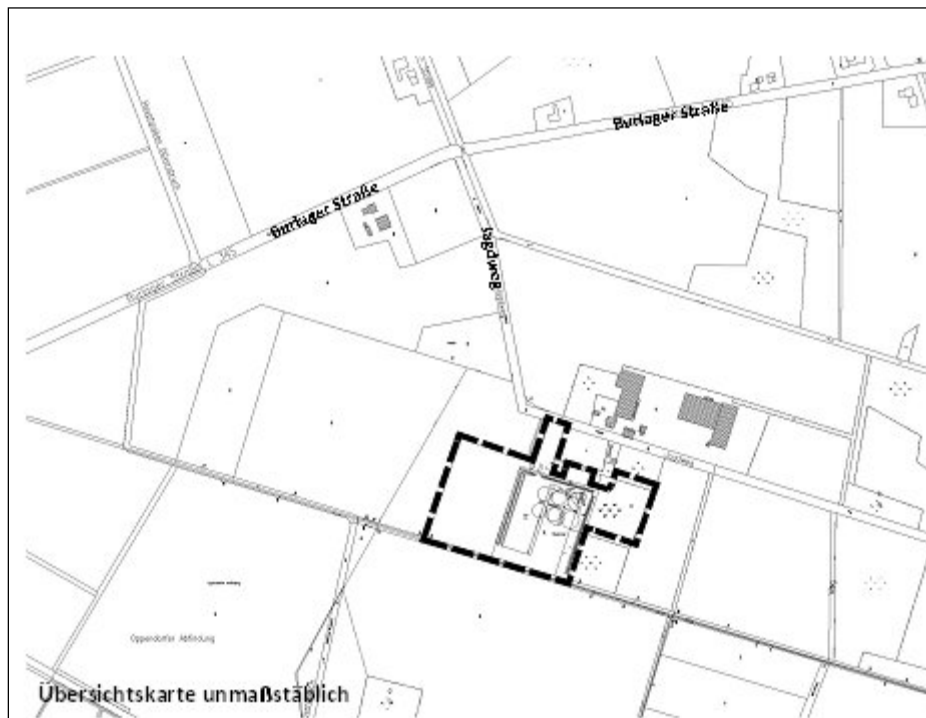
Bahrenborstel, 22.12.2016
Gemeinde Bahrenborstel
Der Bürgermeister
Stelloh

Samtgemeinde Rehden

Bauleitplanung der Samtgemeinde Rehden Genehmigung der XVII. Änderung des Flächennutzungsplanes Änderungsbereich 46 „Biogasanlage Jagdweg“, Gemeinde Wetschen

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 08.12.2016, Az.: 63 DH 03813/2016/82, die XVII. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Die XVII. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 16.00
donnerstags	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 - 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Rehden, Schulstr. 22, (Nebengebäude) Zimmer 23, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die XVII. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wirksam.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Rehden geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

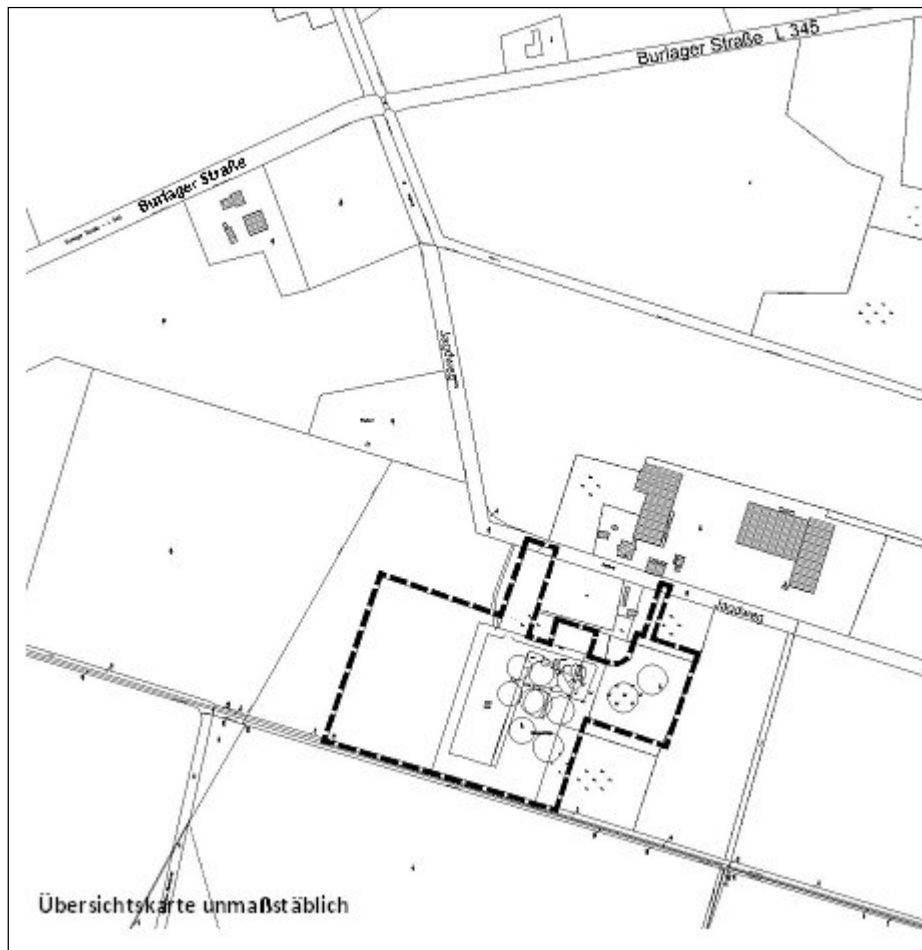
Rehden, den 20.12.2016
Samtgemeinde Rehden
Der Samtgemeindebürgermeister
Bloch

Gemeinde Wetschen

**Bauleitplanung der Gemeinde Wetschen
Bebauungsplan Nr. 14 „Biogasanlage Jagdweg“**

Der Rat der Gemeinde Wetschen hat in seiner Sitzung am 19.10.2016 den Bebauungsplan Nr. 14 „Biogasanlage Jagdweg“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 14 „Biogasanlage Jagdweg“ ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 14 „Biogasanlage Jagdweg“ mit Begründung kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 16.00
donnerstags	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 - 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Rehden, Schulstr. 22, (Nebengebäude) Zimmer 23, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 14 „Biogasanlage Jagdweg“ in Kraft.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, sowie die Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres

seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wetschen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB (Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche) wird hingewiesen.

Wetschen, den 20.12.2016
Gemeinde Wetschen
Der Gemeindedirektor
Bloch

Wasserversorgung SULINGER Landkreis Diepholz

Verbandsordnung der Wasserversorgung SULINGER LAND

Aufgrund des §§ 7 ff des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 2011 S. 493), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 22.12.2016 die wie folgt neugefasste Verbandsordnung beschlossen:

§ 1 - Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

- (1) ¹Mitglieder des Zweckverbandes sind:
die Stadt Sulingen,
die Samtgemeinde Kirchdorf,
die Samtgemeinde Schwaförden und
die Samtgemeinde Siedenburg.
²Der Zweckverband führt den Namen "Wasserversorgung SULINGER LAND".
- (2) Der Zweckverband, nachfolgend auch Verband genannt, hat seinen Sitz in 27232 Sulingen, Nechtelsen 11.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst die Stadt Sulingen sowie die Samtgemeinden Kirchdorf, Schwaförden und Siedenburg.
- (4) ¹Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

§ 2 - Aufgaben des Verbands

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die Einwohner und Betriebe mit Trink-, Brauch- und Produktionswasser zu versorgen und zu diesem Zwecke die erforderlichen Anlagen zu erwerben, herzustellen, zu erneuern und zu erweitern sowie zu unterhalten.
- (2) Die Belieferung mit Trink-, Brauch- und Produktionswasser an Dritte außerhalb des Verbandsgebietes ist zulässig.
- (3) ¹Weitere Aufgaben des Verbands sind die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Sulingen, Samtgemeinde Kirchdorf und Samtgemeinde Schwaförden. Nicht zu der Aufgabe des Verbandes gehört die Entwässerung von Niederschlagswasser. ²Zu diesem Zweck hat der Verband die erforderlichen Anlagen zu erwerben, herzustellen, zu erweitern und zu unterhalten. ³Weitere Aufgabe des Verbands im Gebiet seiner Verbandsmitglieder ist die Neuvergabe von Konzessionsverträgen über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom oder Gas i.S.d. § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gehören übernehmen oder diese Aufgaben für alle oder einzelne Mitglieder durchführen. ⁴Soweit es um die Neuvergabe von Konzessionsverträgen für die Strom- und Gasversorgung i. S. v. § 46 Abs. 2 EnWG geht, bedürfen die Entscheidungen über die Zuschlagserteilung an den Bestbieter und den Abschluss der Konzessionsverträge der vorherigen Zustimmung der Räte der jeweils betroffenen Gemeinden.
- (4) Der Verband kann andere Betriebe, insbesondere Neben- und Hilfsbetriebe, die der Aufgabenerfüllung dienen, die seinen Zweck fördern oder wirtschaftlich mit ihm zusammenhängen, aufnehmen und betreiben.
- (5) Der Verband kann sich zur Erfüllung der Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen erwerben.

- (6) ¹Der Verband kann auch weitere Aufgaben für einzelne Verbandsmitglieder erfüllen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 NKomZG). ²Insbesondere kann er für die Verbandsmitglieder weitere hoheitliche Aufgaben übernehmen oder diese Aufgaben für die Verbandsmitglieder durchführen. ³Diese Aufgaben dürfen jedoch nur übernommen oder durchgeführt werden, wenn die Aufgaben durch entsprechende Entgelte einen Deckungsbeitrag erzielen und die Erfüllung der Aufgaben i. S. v. Abs. 1-4 weiterhin gewährleistet ist.
- (7) ¹Der Verband kann Aufgaben, die ihm nach dieser Verbandsordnung obliegen auch durch Zweckvereinbarung für kommunale Körperschaften durchführen, die nicht Mitglied des Verbandes sind. ²Diese Aufgaben dürfen jedoch nur durchgeführt werden, wenn die Zweckvereinbarung sicherstellt, dass der Verband hierbei die durch die Aufgabendurchführung entstehenden Kosten decken kann.

§ 3 Organe

- Organe des Verbandes sind
- a) die Verbandsversammlung
 - b) der Verbandsausschuss
 - c) die/der Verbandsgeschäftsführer/in.

§ 4 - Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 25 Vertretern/innen der kommunalen Verbandsmitglieder.
- (2) ¹Die Vertreter/innen in der Verbandsversammlung werden von den Räten der Verbandsmitglieder für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode entsandt. ²Sie führen ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger fort. ³Die hauptamtlichen Bürgermeister/innen sind kraft Amtes Vertreter/innen in der Verbandsversammlung und brauchen nicht in die Verbandsversammlung durch die Räte entsandt zu werden. ⁴Jede Änderung der Vertreter/innen ist der/dem Verbandsgeschäftsführer/in durch das jeweils betroffene Verbandsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 1 entsenden die nachfolgende Anzahl an Personen einschließlich der hauptamtlichen Bürgermeister/innen in die Verbandsversammlung:
- | | |
|--------------------------|--------------------|
| Stadt Sulingen | 10 Vertreter/innen |
| Samtgemeinde Kirchdorf | 6 Vertreter/innen |
| Samtgemeinde Schwaförden | 5 Vertreter/innen |
| Samtgemeinde Siedenburg | 4 Vertreter/innen |
- (4) ¹Die Anzahl der Vertreter/innen ergibt sich aus der Gründung bzw. Zusammenführung der einzelnen Verbandsmitglieder. ²Als Maßstab diente zum damaligen Zeitpunkt die Anzahl der Einwohner. ³Eine Änderung aufgrund der Einwohnerzahl oder der Wasserabgabemenge ist nicht zulässig bzw. wird ausgeschlossen.
- (5) ¹Für jede/n Vertreter/in in der Verbandsversammlung ist ein/e Stellvertreter/in vom Rat des jeweiligen Verbandsmitgliedes zu benennen. ²Diese Regelung gilt auch für die Benennung der Vertretung der hauptamtlichen Bürgermeister/innen. ³Die Vertreter/innen sowie die Stellvertreter/innen in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (6) ¹Stimmberechtigt sind die Vertreter/innen und in Abwesenheit die anwesenden Stellvertreter/innen. ²Sie besitzen jeweils nur eine Stimme. ³Jedes Verbandsmitglied nach § 1 Abs. 1 hat mit den Stimmen der Vertreter/innen oder Stellvertreter/innen nur ein einheitliches Stimmrecht bei Abstimmungen sowie bei Wahlen. ⁴Jedes Verbandsmitglied nach § 1 Abs. 1 benennt eine/n Stimmführer/in für den Zeitraum der allgemeinen Wahlperiode.
- (7) ¹Die §§ 40-42 (Amtsverschwiegenheit, Mitwirkungsverbot, Vertretungsverbot) der NKomVG gelten für die Vertreter/innen und auch Stellvertreter/innen der Verbandsversammlung analog. ²Jede/r Vertreter/in in der Verbandsversammlung ist verpflichtet, die/dem Verbandsvorsitzende/n von ihrer/seiner Befangenheit der zu beratenden und zu entscheidenden Sachverhalte nach ihrer/seiner Kenntnisnahme sofort zu informieren. ³Die/der Verbandsvorsitzende hat die Pflicht, bei Befangenheit der/des Vertreters/in diese/n bei den Beratungen und der Beschlussfassung auszuschließen. ⁴In diesen Fällen ist eine Vertretung zum Sachverhalt durch die/den Stellvertreter/in möglich.
- (8) ¹Die Vertreter/innen bzw. Stellvertreter/innen in der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Auslagenersatz und nachgewiesenen Verdienstausschlag. ²Dieses wird durch eine besondere Satzung geregelt.

§ 5 - Sitzungen und Vorsitz der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Stimmen der anwesenden Vertreter/innen und Stellvertreter/innen mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Versammlung erreicht.
- (2) Wenn nach festgestellter Beschlussunfähigkeit die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen wird, so ist sie ohne Rücksicht auf

die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wird.

- (3) ¹In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode wählt die Versammlung unter der Leitung der/des ältesten anwesenden Vertreters/in die/den Vorsitzende/n des Verbandes. ²§ 14 Abs. 2 NKomZG ist zu beachten.

§ 6 - Aufgaben der Versammlung

- (1) Die Versammlung beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen oder bei denen sie sich die Beschlussfassung vorbehalten hat.
- (2) Der Versammlung obliegt das ausschließliche Entscheidungsrecht über:
- die Änderung der Satzungsordnung,
 - die Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes,
 - die Übernahme neuer Aufgaben
 - die Wahl der/des Vorstandsvorsitzenden und deren/dessen Vertreter/in aus den Reihen der entsandten Vertreter/innen des Verbandsausschusses,
 - die Wahl der/des Verbandsgeschäftsführers/in und die Bestimmung der/des Stellvertreters/in,
 - die Entlastung des Verbandsausschusses und der/des Verbandsgeschäftsführers/in,
 - die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
 - den Austritt von Verbandsmitgliedern,
 - den Abschluss von Verträgen mit den Verbandsmitgliedern nach § 1 Abs. 1 sowie den Personen gemäß § 4,
 - die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entscheidung über die Ergebnisverwendung gemäß Eigenbetriebsverordnung,
 - die Feststellung des Wirtschaftsplanes mit Erfolgsplan, Finanzplan und Stellenplan gemäß Eigenbetriebsverordnung, Einzelinvestitionen oberhalb von 200.000 € bedürfen der gesonderten Beschlussfassung,
 - die Umlegung eines Fehlbetrages auf die Verbandsmitglieder,
 - den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen bzw. privatrechtlichen Ver- und Entsorgungsbedingungen sowie deren Preisregelungen,
 - den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken über der Wertgrenze von 150.000 Euro.
 - die Gründung, der Erwerb, die Veräußerung und Liquidation von Beteiligungen an Gesellschaften
- (3) Die Versammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

§ 7 - Abstimmung Versammlung

- (1) ¹Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) ¹Die Mehrheit von drei Viertel aller zahlenmäßig abgegebenen Stimmen ist bei Beschlüssen nach § 6 Abs. 2 Buchstabe a, l und o erforderlich. ²Beschlüsse gemäß dem § 6 Abs. 2 Buchstabe b, g und h sind nur möglich, wenn diese einstimmig erfolgen.
- (3) ¹Entscheidungen, die unmittelbar oder mittelbar die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung betreffen, erfordern die Zustimmung der Vertreter des jeweils betroffenen Verbandsmitgliedes. ²Dies gilt insbesondere für § 6 Abs. 2 lit. k) und m).

§ 8 - Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus der Anzahl der folgenden Personen der einzelnen Verbandsmitglieder:
- | | |
|-----------------------------|--------------------|
| a) Stadt Sulingen | 4 Vertreter/innen |
| b) Samtgemeinde Kirchdorf | 2 Vertreter/innen |
| c) Samtgemeinde Schwaförden | 2 Vertreter/innen |
| d) Samtgemeinde Siedenburg | 2 Vertreter/innen. |
- (2) ¹Die Vertreter/innen des Verbandsausschusses werden aus den Reihen der Versammlung nach § 4 für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode durch das jeweilige Verbandsmitglied entsandt. ²Gleiches gilt auch für die/den jeweilige/n Stellvertreter/in, wobei nicht unmittelbar die/der Stellvertreter/in in der Versammlung auch Stellvertreter/in innerhalb des Ausschusses sein muss.
- (3) Der/dem Vorstandsvorsitzenden obliegt der Vorsitz innerhalb des Verbandsausschusses.
- (4) ¹Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen der Verbandsausschuss und die/der Vorstandsvorsitzende unbeschadet der Vorgabe aus § 8 Abs. 2 ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl fort. ²Die Neuwahl des Verbandsausschusses hat in der ersten Sitzung der Versammlung nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode zu erfolgen.

- (5) ¹Stimmberechtigt sind die Vertreter/innen des Verbandsausschusses. ²Jede/r Vertreter/in hat nur eine Stimme. ³In Abwesenheit einer/s Vertreters/in besitzt die/der anwesende Stellvertreter/in das Stimmrecht. ⁴Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Personen oder auf einem andere/n Vertreter/in des Verbandsausschusses ist nicht zulässig.
- (6) ¹Die Vertreter/innen des Verbandsausschusses haben Anspruch auf Auslagenersatz und nachgewiesenen Verdienstaussfall. ²Dieses wird durch eine besondere Satzung geregelt.

§ 9 - Sitzung des Verbandsausschusses

- (1) ¹Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter/innen gemäß § 8 Abs. 1 anwesend sind. ²Die Beschlussfähigkeit für die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung gilt entsprechend.
- (2) Wenn nach festgestellter Beschlussunfähigkeit der Verbandsausschuss zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen wird, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter/innen beschlussfähig, wenn in der Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wird.

§ 10 - Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
- (2) Der Verbandsausschuss beschließt über:
- a) die Einstellung, Entlassung und Eingruppierung von Dienstkräften ab der Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe,
 - b) die Wahl des Wirtschaftsprüfers zur Feststellung des Jahresergebnisses gemäß § 6 Abs. 2 lit. j),
 - c) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Wert von 10.000 € bis 150.000 €,
 - d) Beratung und Beschlussempfehlung zu den Entscheidungen der Verbandsversammlung gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe j bis m,
 - e) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen innerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes,
 - f) die Entscheidung über Auftragsvergaben sowie den Erwerb und die Veräußerung, die/der im Einzelfall eine Wertgrenze von 30.000 € überschreitet/n,
 - g) Aussprache des Verzichtes auf Ansprüche (Erlass, Niederschlagung) ab 5.000 € im Einzelfall.
- (3) Der/die Verbandsvorsitzende vertritt gemeinsam mit dem/der Verbandsgeschäftsführer/in den Verband in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften. Das Stimmrecht obliegt dem/der Verbandsvorsitzenden.

§ 11 - Abstimmung des Verbandsausschusses

- (1) ¹Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) ¹Die Mehrheit von drei Viertel aller zahlenmäßig abgegebenen Stimmen ist bei Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 erforderlich. ²Eine einstimmige Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung ist nach § 7 Abs. 2 Satz 2 erforderlich.
- (3) ¹Beschlüsse, die unmittelbar oder mittelbar die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung bzw. die Aufgabe der Neuvergabe von Konzessionsverträgen i.S.v. § 46 Abs. 2 EnWG betreffen, können nur durch die Vertreter/innen des jeweils betroffenen Verbandsmitgliedes erfolgen. ²Dies gilt insbesondere für Beschlüsse nach § 10 Abs. 2 Buchstabe d. ³Die Entscheidung des jeweilig betroffenen Verbandsmitgliedes ist (ausreichend) zu berücksichtigen.
- (4) Die Vertreter/innen des Verbandsausschusses unterliegen dem Weisungsrecht von Rat und Verwaltungsausschuss der jeweiligen Verbandsmitglieder nur insoweit, als es um die Beratung der Sachverhalte gemäß Abs. 2 geht.

§ 12 - Verbandsgeschäftsführer/in

- (1) ¹Die Verbandsversammlung bestimmt durch Wahl die/den Verbandsgeschäftsführer/in. ²Diese/r ist alleinvertretungsberechtigt und führt die laufenden Verbandsgeschäfte umfassend in kaufmännischer sowie technischer Hinsicht.
- (2) Die Stellvertretung der/des Verbandsgeschäftsführers/in wird auf Vorschlag der/des Verbandsgeschäftsführers/in durch die Verbandsversammlung bestimmt.
- (3) Die/der Verbandsgeschäftsführer/in und die/der Stellvertreter/in können nur Bedienstete des Verbandes sein.
- (4) Die/der Verbandsgeschäftsführer/in nimmt an allen Sitzungen der Verbandsgremien und auf Verlangen eines Verbandsmitgliedes auch an den Sitzungen der Kommunen teil.
- (5) ¹Erklärungen und Verträge, die einer notariellen Beurkundung bedürfen und durch die der Verband verpflichtet werden soll, erhalten ihre Gültigkeit, wenn sie von der/dem Verbandsvorsitzenden und der/dem Verbandsgeschäftsführer/in gemeinsam unterschrieben

sind; ansonsten erhalten die Geschäfte durch die Unterschrift der/des Verbandsgeschäftsführers/in ihre Rechtskraft. ²Die/der Verbandsvorsitzende und die/der Verbandsgeschäftsführer/in können hierzu Bevollmächtigte ernennen.

Die/der Verbandsgeschäftsführer/in leitet und beaufsichtigt die Verwaltung; sie oder er regelt die Geschäftsverteilung im Rahmen der Richtlinien der Verbandsversammlung – der Verbandsausschuss ist bei Änderungen der Geschäftsverteilung umgehend zu informieren. Über Entscheidungen nach § 13 Abs. 1 Buchstabe g) bzw. § 13 Abs. 3 ist der Verbandsausschuss umgehend zu informieren.

§ 13 - Aufgaben der/des Verbandsgeschäftsführers/in

- (1) ¹Der/dem Verbandsgeschäftsführer/in obliegen die folgenden Aufgaben:
 - a) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
 - b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses mit Lagebericht,
 - c) die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - d) die Entscheidung über Auftragsvergaben sowie den Erwerb und die Veräußerung, bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall von 30.000 €,
 - e) die/den Verbandsvorsitzende/n, den Verbandsausschuss und die Verbandsversammlung über wichtige Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten,
 - f) die Vertretung des Verbandes in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften, sowie in gerichtlichen Verfahren und der Abschluss von Vergleichen,
 - g) die Einstellung/ Entlassung, Eingruppierung von Dienstkräften unterhalb der Entgeltgruppe, die dem Verbandsausschuss vorbehalten ist,
 - h) die/der Verbandsgeschäftsführer/in nimmt hierüber sämtliche Aufgaben wahr, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss obliegen bzw. deren Wertgrenzen berühren.²Die/der Verbandsgeschäftsführer/in ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.
- (2) ¹Die/der Verbandsgeschäftsführer/in ist berechtigt und verpflichtet zur jederzeitigen Aufrechterhaltung des störungsfreien Betriebes der Aufgabenerfüllung und zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden Aufträge zu erteilen, auch wenn im Wirtschaftsplan keine oder zu wenig Mittel veranschlagt worden sind auch oberhalb der Wertgrenze von 30.000 €. ²Ist durch die unabwendbaren Mehrausgaben der genehmigte Wirtschaftsplan in der Gesamtheit gefährdet, so ist der Verbandsausschuss umgehend zu unterrichten.
- (3) Die/der Verbandsgeschäftsführer/in ist berechtigt, befristet Beschäftigte und Geringverdiener selbstständig einzustellen und zu entlassen, wenn Mittel im Wirtschaftsplan veranschlagt worden sind.

§ 14 - Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) ¹Für die Wirtschaftsführung, Rechnungslegung und den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des zweiten Teils der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Beteiligt, betreibt oder erwirbt der Verband andere Unternehmen, so sind diese Beteiligungsverhältnisse entsprechend der handelsrechtlichen Vorschriften in der Jahresrechnung zu führen.
- (3) Der Verband ist berechtigt, für die verschiedenen Sparten (Wasserversorgung, Schmutzwasserbeseitigung) sowie für die verschiedenen Betriebszweige (übernommene Schmutzwasserbeseitigungsbetriebe der Verbandsmitglieder) eigene Buchungskreise einzurichten.
- (4) Die/der Verbandsgeschäftsführer/in hat dem Verbandsausschuss über die Gebührenkalkulation/ -entwicklung zu berichten.

§ 15 - Verbandsumlagen

- (1) ¹Der Verband ist unter Wahrung der betriebswirtschaftlichen Grundsätze so zu führen, dass pro Aufgabe (nach § 2) die Aufwendungen durch die Erträge gedeckt werden. ²Das Vermögen des Verbandes soll pro Aufgabe nicht gemindert werden.
- (2) ¹Soweit die Aufwendungen des Verbandes durch die Erträge nicht gedeckt werden können, ist von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage zu erheben. ²Die Umlagen sind gemäß § 7 Abs. 1 NKomZG differenziert für die durch den Verband wahrgenommenen Aufgaben nach § 2 zu entrichten.
- (3) ¹Auf die Verbandsumlage kann verzichtet werden, wenn der Verlust gegen allgemeine Rücklagen oder gegen das Eigenkapital der jeweiligen Aufgabe verrechnet werden kann. ²Die jeweilige Eigenkapitalquote pro Aufgabenbereich darf dabei 20% nicht unterschreiten.
- (4) ¹Grundlage für die Aufteilung nach (2) und (3) auf die Verbandsmitglieder ist die Anzahl der Hausanschlüsse zu Beginn des Geschäftsjahres, für das die Umlageerhebung erfolgt.

²Sollte zum Zeitpunkt des Ausgleichs die Anzahl der Hausanschlüsse nicht vorliegen, ist mit ausreichender Näherung der Betrag zu ermitteln und zum Stichtag exakt abzurechnen.

- (5) ¹¹ Für die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung wird die Aufteilung nach (2) und (3) von den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern nach dem differenziert je Betriebszweig ermittelten Bedarf erhoben.

§ 16 - Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) ¹Die Verbandsordnung und die Satzungen sind im Amtsblatt des Landkreises Diepholz bekanntzumachen. ²Bei den Preisen und Entgelten sowie den dazu ergehenden Regelungen erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich in der Sulinger Kreiszeitung.
- (2) ¹Wirtschaftspläne, Grundlagen der Verträge mit den Kunden sowie Pläne, Karten oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung sind, oder sonstige sehr umfangreiche Bekanntmachungen können veröffentlicht werden, indem sie in der Geschäftsstelle der Wasserversorgung SULINGER LAND, Nechtelsen 11, 27232 Sulingen während der Dienststunden zur Einsicht ausliegen. ²Gegenstand sowie Ort, Zeit und Dauer der Auslegung sind in der Sulinger Kreiszeitung zu veröffentlichen.
- (3) Die Bekanntmachungen werden durch die/den Verbandsgeschäftsführer/in vorgenommen.

§ 17 - Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Aufnahme und das Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder ist nur möglich, wenn die Verbandsversammlung dies einstimmig mit allen Stimmen beschließt.
- (2) ¹Das Ausscheiden eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres möglich. ²Die Erklärung muss spätestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Austritt schriftlich beim Zweckverband eingegangen sein. ³Das Ausscheiden darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden.
- (3) ¹Das ausscheidende Mitglied wird nach den Grundsätzen der Realteilung mit Wertausgleich abgefunden. ²Es ist verpflichtet, die wirtschaftlichen Nachteile des Austritts auszugleichen. ³Einzelheiten können in einer Vereinbarung geregelt werden. ⁴Scheidet ein Mitglied aus dem Verband, welches auch die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung auf den Verband übertragen hat, aus, so gilt für diesen Betriebszweig die Wertermittlung aus dem Buchungskreis.
- (4) ¹Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt dem Verbandsmitglied unbenommen. ²In diesem Fall ist insbesondere das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Verbandes in vollem Umfang gegenüber dem Einzelinteresse des Mitglieds abzuwägen. ³Das durch außerordentliche Kündigung ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, die, durch die Kündigung entstehenden, wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen.

§ 18 - Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung erfolgen.
- (2) ¹Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Abwicklung durch zwei von der Verbandsversammlung zu wählenden Liquidatoren. ²Die Liquidatoren führen gemeinsam mit der/dem Verbandsgeschäftsführer/in die Wert- und Verteilungsermittlung durch. ³Das Vermögen und die Schulden werden auf die Verbandsmitglieder analog zu § 15 Abs. 4 nach den Grundsätzen der Realteilung mit Wertausgleich verteilt.
- (3) Die für den Verband tätigen hauptamtlichen Beschäftigten sind von den Verbandsmitgliedern analog zu der Ausbildung und der ausgeübten Tätigkeit innerhalb des Verbandsgebietes zu übernehmen.
- (4) Die Regelungen des § 18 Abs. 3 treten auch für den Fall ein, dass die Aufgaben des Verbandes derart geändert werden, dass die Beschäftigten nicht mehr innerhalb des Verbandes verwendbar sind.
- (5) Erwirtschaftete Vermögenswerte außerhalb der wahrgenommenen Aufgaben werden zwischen den Verbandsmitgliedern nach § 15 Abs. 4 verteilt.
- (6) Kommt es in einem Verfahren zu Streitigkeiten zwischen den Verbandsmitgliedern, so ist die Aufsichtsbehörde um Vermittlung zu ersuchen.

§ 19 - Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten eines der beteiligten Verbandsmitglieder wahrgenommen.
- (2) Die Beteiligten verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, wessen Gleichstellungsbeauftragte diese Funktion für den Verband ausübt.

§ 20 - Aufsicht des Zweckverbands

Die Kommunalaufsichtsbehörde der Wasserversorgung SULINGER LAND ist der Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz.

§ 21 - Inkrafttreten der Verbandsordnung

Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Verbandsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt:

Sulingen, den 22.12.2016

Reinhard Meyer

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Andreas Geyer

Verbandsgeschäftsführer

Der Landkreis Diepholz hat mit der Verfügung vom 27.12.2016, Aktenzeichen FD 30-985-01, die vorstehende Verbandsordnung genehmigt.

Sulingen, den 27.12.2016

Andreas Geyer

Verbandsgeschäftsführer

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Wasserversorgung SULINGER LAND (dezentrale Schmutzwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 8 und 13 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), der §§ 95 und 96 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), geändert durch VO vom 22.06.2010 (Nds. GVBl. S. 258) und Art. 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 (Nds. GVBl. S. 631) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 22.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Wasserversorgung SULINGER LAND (im Folgenden: Verband) betreibt nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 22.12.2016
 - die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Sulingen,
 - die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Schwaförden
 - die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Kirchdorfals jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zum Zwecke der Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksschmutzwasseranlagen (abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen) n. § 2 Abs. 7 Schmutzwasserbeseitigungssatzung
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt der Verband Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Gebühren werden für jede der in Abs. 1 genannten Schmutzwasserbeseitigungsanlagen getrennt kalkuliert und berechnet.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers oder Schlammes bemessen, die aus der Grundstücksschmutzwasseranlage entnommen und abgefahren wird.
- (2) Die Schmutzwassergebühr beträgt
 - a) im Gebiet der Stadt Sulingen
 - für die Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben 47,95 €/cbm
 - für die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen 57,04 €/cbm
 - b) im Gebiet der Samtgemeinde Schwaförden
 - für die Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben 34,47 €/cbm
 - für die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen 40,00 €/cbm
 - c) im Gebiet der Samtgemeinde Kirchdorf
 - für die Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben 35,25 €/cbm
 - für die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen 48,83 €/cbm
- (3) Kann aus Gründen, die die/der Grundstückseigentümer/in zu vertreten hat, eine Grundstückskleinkläranlage trotz vorheriger satzungsmäßiger Bekanntgabe oder trotz Anforderung durch die/den Grundstückseigentümer/in bei Bedarf nicht entsorgt werden, wird für jeden vergeblichen Entsorgungsversuch je Anlage eine Gebühr in Höhe von 40,00 € fällig.

§ 3 Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung

- (1) Das Versenden, Aufbereiten sowie Einlesen der Ablesekarten wird im Auftrag des Verbands durchgeführt von co.met GmbH, Saarbrücken.

- (2) Das Versenden von Gebührenbescheiden wird im Auftrag des Verbands durchgeführt von ORGA PANNHAUSEN, Osnabrück.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist die/der Eigentümer/in; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an deren/dessen Stelle die/der Erbbauberechtigte des Grundstückes. Wenn an einem Grundstück oder einem Erbbaurecht Nießbrauch oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dingliche Berechtigungen bestehen, treten die hieraus Berechtigten an die Stelle der Gebührenpflichtigen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der/des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die/den neue/n Verpflichtete/n über. Wenn die/der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber gegenüber dem Verband versäumt, so haftet sie/er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben der/dem neuen Verpflichteten.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksschmutzwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksschmutzwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt vom Verband durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Auskunftspflicht / Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen, ihre Vertreter/innen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben den Beauftragten des Verbandes jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlich ist.
- (2) Den Beauftragten des Verbandes ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksschmutzwasseranlagen zu gewähren.

§ 8 Mahnung und Mahngebühren

- (1) Beiträge und Gebühren, die nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt sind, werden angemahnt. Für die Kosten der Mahnung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

§ 9 Zwangsweise Beitreibung

- (1) Beiträge und Gebühren sind öffentliche Abgaben und eine öffentliche Last, die auf dem Grundstück ruht. Sie können im Verwaltungszwangsverfahren liquidiert werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 6 Abs. 1 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. § 6 Abs. 2 nicht duldet, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Speicherung personenbezogener Daten

- (1) Zum Zweck der Festsetzung und Beitreibung von Gebühren ist es zulässig, Angaben über die anschlussberechtigten sowie verpflichteten Personen mit Name und Adresse sowie Angaben über die angeschlossenen, anschlusspflichtigen und anschließbaren Grundstücke gemäß Abs. 2 automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.
- (2) Über Grundstücke im Verbandsgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:
- Größe, Flurstück mit Nummer, Postadresse,
 - Größe und Art des Anschlusses an das öffentliche Kanalnetz.
- (3) Zum Zweck der Festsetzung und Beitreibung von Gebühren werden die von den in § 4 bezeichneten Personen erhobenen Auskünfte automatisiert gespeichert und verarbeitet.
- (4) Den von einer Datenerhebung betroffenen Personen stehen die Rechte nach §§ 16 17 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) zu, insbesondere das Recht, Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten zu verlangen und das Recht auf Berichtigung falscher Daten.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Schmutzwasserabgabensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die dezentrale Abwasserabgabensatzung vom 25.10.2011 außer Kraft.

Sulingen, den 22.12.2016

Reinhard Meyer

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Andreas Geyer

Verbandsgeschäftsführer

Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Wasserversorgung SULINGER LAND (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 8 und 13 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), den §§ 95 und 96 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 22.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Wasserversorgung SULINGER LAND (im Folgenden: Verband) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Behandlung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers je eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur
- zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Sulingen,
 - zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Schwaförden,
 - zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Kirchdorf,
 - dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Inhaltes von abflusslosen Sammelgruben und des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen in der Stadt Sulingen,
 - dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Inhaltes von abflusslosen Sammelgruben und des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen in der Samtgemeinde Schwaförden,
 - dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Inhaltes von abflusslosen Sammelgruben und des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen in der Samtgemeinde Kirchdorf.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt in den zentralen Einrichtungen mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserbeseitigungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren sowie in den dezentralen Einrichtungen mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (3) Über Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage sowie über den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung und Erneuerung bestimmt der Verband.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die **Schmutzwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie die Behandlung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers soweit der Verband schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) **Schmutzwasser** ist
- das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Schmutzwasser),
 - das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften verändertes Wasser (nichthäusliches Schmutzwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.
- Als Schmutzwasser gilt auch jedes sonstige in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitete Wasser.
- (3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung von Schmutzwasser auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sind.

Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben sowie auch Revisionsschächte, Schächte mit Ventileinheiten und Kleinpumpwerke auf dem Grundstück.

- (5) Der **Grundstücksanschluss** verbindet die Grundstücksentwässerungsanlage der/des Eigentümers/in bzw. der/des Nutzungsberechtigten mit der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und endet in Fließrichtung vor dem Revisions- bzw. Ventilschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.
- (6) Zu den **zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen** gehören
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen im Entwässerungsnetz, Havariebecken, Revisionschächte,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, also Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind, sowie
 - d) alle zur Erfüllung der in den Buchstabe a) bis c) genannten notwendigen Sachen und Personen beim Verband und dessen Beauftragten.
- (7) Zu den **dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben einschließlich des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf die/den Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede/Jeder Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an eine der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, sobald eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage, kann der Verband den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschriften des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegenstehen. Die/Der Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch den Verband. Der Anschluss ist binnen 3 Monate nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Der Verband kann auch, solange er noch nicht Schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anordnen. Die/Der Grundstückseigentümer/in hat den Anschluss innerhalb drei Monaten nach der Erklärung des Verbandes über die Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.
- (7) Wenn und soweit ein Grundstück an eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist die/der Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt – der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zuzuführen.

§ 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage für die/den Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.
Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim Verband gestellt werden.
Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Der Verband kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald der Verband hinsichtlich des freigestellten Grundstücks Schmutzwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 5 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen und zum Einleiten von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, die der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat die/der Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Verband kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen der §§ 7 und 8 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Soweit das Grundstück an eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, kann der Verband der/dem Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostenübernahme für eine regelmäßige Überwachung festsetzen. Der Verband ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 6 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim Verband einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und 6 ist der Entwässerungsantrag spätestens vier Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag zwei Wochen vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe des Grundstücks.
 - b) Eine Beschreibung von Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeit und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Schmutzwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe).
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Haus-Nr.,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.

- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktieren. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.
Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
für vorhandene Anlagen = schwarz
für neue Anlagen = rot
für abzubrechende Anlagen = gelb
- (4) Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelten die in den Abs. 2 - 7 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung einer Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 3 NWG erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Die/Der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 3 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang dem Verband auszuhändigen, soweit dieser nicht selbst für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Das Schmutzwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Drainwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nicht in den Schmutzwasser- sondern nur in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden. Schmutzwasser darf nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Der Verband ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen, oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Schmutzwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist der Verband berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat die/der Grundstückseigentümer/in zu tragen. Die/Der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, dem Verband die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Schmutzwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung unzulässigerweise in eine der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet, ist der Verband berechtigt auf Kosten der/des Grundstückseigentümers/in die dadurch entstehenden Schäden in der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zu beseitigen.
- (7) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind die/der Grundstückseigentümer/in sowie ggf. die/der Nutzungsberechtigte, die/der das Schmutzwasser einleitet, verpflichtet den Anschluss entsprechend auf ihre/seine Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage in stärkerem Maße angreifen sowie die Schmutzwasserreinigung und/oder die Klärschlammabreinigung erschweren oder die öffentliche Sicherheit gefährden,
 - das Personal des Verbandes gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Feuchttücher u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
 - Kaltreiniger, die aromatische Kohlenwasserstoffe enthalten, die die Zellteilung hemmen (z.B. Toluol)
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Inhalte von Chemietoiletten;
 - nicht desinfiziertes Schmutzwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - Grund-, Drain- und Kühlwasser;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714) in der zurzeit geltenden Fassung – insbesondere § 47 Abs. 4 – entspricht. Schmutzwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Schmutzwasseranlage eingeleitet werden.
- (3) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe Einleitungswerte laut Anhang 1 nicht überschreiten.
- (4) Für die im Anhang 1 nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn die Menge oder Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers dies erfordert, um eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung sicherzustellen.
- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblichen oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Diese wird vom Verband veranlasst, die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und PH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Schmutzwasser- und Schlammuntersuchung in der zurzeit gültigen Fassung (Wiley-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA) und nach den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.
- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt werden. Die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen oder der in der/den Anlage/n beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage/n oder einer Erschwerung der Schmutzwasserbeseitigung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Schmutzwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Schmutzwasserbeseitigung vertretbar sind.
- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemeinen anerkannten Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

Abschnitt II Besondere Bestimmungen für zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen

§ 9 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage haben. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Revisionsschachtes/-kastens bzw. des Ventilschachtes bestimmt der Verband.
- (2) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit grundbuchlich gesichert haben.
- (3) Der Verband lässt den Grundstücksanschluss für das Schmutzwasser einschließlich des Revisionsschachtes/-kastens bzw. Ventilschachtes herstellen.
- (4) Der Grundstücksanschluss endet unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze, die parallel zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage verläuft, mit dem Revisions- bzw. Ventilschacht. Ein Anspruch auf Besonderheiten (Tiefe, etc.) des Grundstücksanschlusses besteht nicht.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat die/der Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Die/Der Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (6) Der Verband hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen.
- (7) Die/Der Grundstückseigentümer/in darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind von der/vom Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“, DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ sowie nach DIN EN 1610 „Einbau und Prüfung von Schmutzwasserleitungen und -kanälen“ in der jeweils gültigen Fassung, nach den Bestimmungen dieser Satzung sowie nach den „Technischen Anschlussbedingungen“ des Verbandes auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit die/den Grundstückseigentümer/in nicht von ihrer/seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dieses dem Verband unverzüglich mitzuteilen; der Verband kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten der/des Grundstückseigentümers/in in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (4) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat die/der Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu der/dem Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Die/Der Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Dem Verband oder den Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Der Verband oder der Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte und -kästen, Ventilschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbeseitigungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Die/Der Grundstückseigentümer/in und andere Nutzer des jeweiligen Grundstücks sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen den Verband nicht hergeleitet werden. Der Anschlussnehmer hat den Verband außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN EN 12056 in Verbindung mit DIN 1986-100 in der jeweils gültigen Fassung gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage zu leiten.

§ 13 Wasserzweischenzähler

- (1) Zur Erfassung von Wassermengen, die nicht der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, kann die/der Grundstückseigentümer/in einen Wasserzähler (Wasserzweischenzähler) in das bestehende Trinkwasserleitungssystem installieren. Dies gilt für Wassermengen, die vordringlich zur Bewässerung von Gartenanlagen sowie zur Nutzung in der Landwirtschaft dienen. Der Verband behält sich seine Zustimmung zur Anerkennung des Wasserzweischenzählers vor. Dies gilt insbesondere für Wassermengen, die einer anderen Verwendung als den Vorgenannten dienen.
- (2) Der Einbau und der Betrieb des Wasserzweischenzählers sind beim Verband zu beantragen, wobei es sich um einen geeichten Zähler handeln muss, der jederzeit die eichrechtlichen Anforderungen erfüllt. Der Einbau des Wasserzweischenzählers darf nur durch ein beim Verband zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen erfolgen. Das Unternehmen teilt dem Verband den ordnungsgemäßen Einbau mit. Der Verband behält sich eine jederzeitige Überprüfung der ordnungsgemäßen Installation vor.
- (3) Bei Inbetriebnahme einer Brauchwasseranlage, bei der Schmutzwasser der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zufließt, ist ein Wasserzähler zu installieren.
- (4) Die erfassten Mengen der Wasserzweischenzähler finden bei der Abrechnung Berücksichtigung.

Abschnitt III

Besondere Vorschriften für dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen

§ 14 Bau und Betrieb von dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen

- (1) Das sachgerechte Behandeln und Sammeln von Schmutzwasser aus dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ist durch Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgruben sicherzustellen.
- (2) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert/entschlammung werden können. Dem Verband oder dem von ihm Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung und Entschlammung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (3) Dem Verband ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
 - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Geländes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.
- (5) § 11 gilt entsprechend.

§ 15 Besondere Regelungen für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlagen) sind von der/vom Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 11 gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Die/Der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat sie/er die Notwendigkeit einer Entleerung dem Verband rechtzeitig anzuzeigen.

§ 16 Fäkalschlamm Entsorgung

- (1) Kleinkläranlagen werden vom Verband und durch von ihm Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261, entleert oder entschlammt.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass durch die/den Grundstückseigentümer/in die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind dem Verband innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Werden dem Verband keine regelmäßigen Schlammspiegelmessungen im Sinne des Abs. 2 vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung oder Entschlammung der Kleinkläranlagen durch den Verband oder durch von ihm Beauftragte. Der Verband oder von ihm Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Die/Der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (4) Für den Fall, dass der Verband oder von ihm Beauftragte aufgrund unzugänglicher Schächte oder aus sonstigen Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, mehrmals das betreffende Grundstück anfahren muss, sind die entstandenen Mehrkosten von der/dem Grundstückseigentümer/in zu tragen. Dies gilt auch für Mehrkosten die an Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der Geschäftszeiten des Verbandes anfallen.

§ 17 Überwachung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage

- (1) Dem Verband bzw. dem von ihm Beauftragten ist zur Prüfung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Der Verband bzw. der von ihm Beauftragte ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.
- (2) Die/Der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Abschnitt IV Schlussvorschriften

§ 18 Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage

- (1) Anlagen der zentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtungen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit seiner Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sind unzulässig.

§ 19 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat die/der Grundstückseigentümer/in dies dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, so ist der Verband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.
- (3) Die/Der Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – dem Verband mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat die/der bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch die/der neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat die/der Grundstückseigentümer/in dies dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

§ 20 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlagen genehmigt sind, hat die/der Grundstückseigentümer/in binnen zwei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.

- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat die/der Grundstückseigentümer/in den Anschluss zu schließen.

§ 21 Befreiung

- (1) Der Verband kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, eine Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 22 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wurden. Ferner hat die/der Verursacher/in den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Die/Der Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben der/dem Verursacher/in für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Schmutzwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG vom 06.11.1990, BGBl. I S. 2432 in der jeweils geltenden Fassung) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Schmutzwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,
- hat die/der Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat die/der Grundstückseigentümer/in den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (6) Wenn bei erfolgter Anmeldung für die Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung oder Entschlammung von Kleinkläranlagen infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat die/der Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 23 Zwangsmittel

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139) in Verbindung mit den §§ 64, 65 und 67 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (1) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der/des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (2) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 24 Speicherung personenbezogener Daten

- (1) Zum Zweck der Festsetzung und Beitreibung von Gebühren ist es zulässig, Angaben über die anschlussberechtigten sowie verpflichteten Personen, ihrer Bevollmächtigten und Vertreter mit Name und Adresse sowie Angaben über die angeschlossenen, anschlusspflichtigen und anschließbaren Grundstücke gemäß Abs. 2 automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.
- (2) Über Grundstücke im Verbandsgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:
- Größe, Flurstück mit Nummer, Postadresse,
 - Größe und Art des Anschlusses an das öffentliche Kanalnetz.
- (3) Zum Zweck der Festsetzung und Beitreibung von Gebühren werden die von den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie ihren Vertretern erhobenen Auskünfte automatisiert gespeichert und verarbeitet.

- (4) Den von einer Datenerhebung betroffenen Personen stehen die Rechte nach §§ 16, 17 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) zu, insbesondere das Recht, Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten zu verlangen und das Recht auf Berichtigung falscher Daten.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließen lässt,
 2. § 3 Abs. 7 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage ableitet,
 3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt,
 4. § 5 den Anschluss seines Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
 5. §§ 8, 14 Abs. 3 Schmutzwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder die nicht den Einleitungswerten entsprechen,
 6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
 7. § 10 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt,
 8. § 11 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
 9. § 14 Abs. 1 die Entleerung / Entschlammung seiner Grundstücksentwässerungsanlage behindert, diese unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt,
 10. § 15 Abs. 3 die Notwendigkeit einer Entleerung seiner Grundstücksentwässerungsanlage nicht anzeigt, diese unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt,
 11. § 18 die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
 12. § 19 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,
 13. § 20 Abs. 2 den Anschluss eines nicht mehr zu entwässernden Grundstückes nicht schließt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

§ 26 Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage/n werden nach besonderen Rechtsvorschriften Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeiträge gefordert.

§ 27 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 6 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Schmutzwasserbeseitigungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 25.10.2011 außer Kraft.

Sulingen, den 22.12.2016

Reinhard Meyer

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Andreas Geyer

Verbandsgeschäftsführer

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Wasserversorgung SULINGER LAND (zentrale Schmutzwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 8 und 13 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), der §§ 95 und 96 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), geändert durch VO vom 22.06.2010 (Nds. GVBl. S. 258) und Art. 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 (Nds. GVBl. S. 631) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des

Gesetzes v. 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 22.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

- (4) Die Wasserversorgung SULINGER LAND (im Folgenden: Verband) betreibt nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 22.12.2016
- die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage in der Stadt Sulingen,
 - die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage in der Samtgemeinde Schwaförden
 - die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage in der Samtgemeinde Kirchdorf als jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.
- (5) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserbeitrag),
 - b) Eine Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss, an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die Erneuerung sowie Veränderung auf Kundenwunsch sowie die Beseitigung /Rückbau) und die Kosten für die Unterhaltung.
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren),
- (6) Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen werden für jede der im Abs. 1 genannten Schmutzwasserbeseitigungsanlagen getrennt kalkuliert und berechnet.

Abschnitt II Schmutzwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage einen Schmutzwasserbeitrag als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt die Kosten für die Herstellung des Grundstücksanschlusses.
- (3) Für die Erweiterung und Verbesserung kann der Verband im Einzelfall einen Erweiterungsbeitrag erheben, der unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer gesonderten Satzung festgelegt wird.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen werden und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an eine der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuch-rechtes.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit des Grundstücks mit einem Vomhundertsatz vervielfältigt.
- a) Dieser beträgt für den zentralen Schmutzwasserbeitrag der Stadt Sulingen:
 - 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 100 v. H.
 - 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 125 v. H.
 - 3. für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Vomhundertsatz um 25 v. H.
 - b) Dieser beträgt für den zentralen Schmutzwasserbeitrag der Samtgemeinde Schwaförden:
 - 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 100 v. H.
 - 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 125 v. H.
 - 3. für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Vomhundertsatz um 25 v. H.
 - c) Dieser beträgt für den zentralen Schmutzwasserbeitrag der Samtgemeinde Kirchdorf:
 - 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 100 v. H.
 - 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 160 v. H.
 - 3. für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Vomhundertsatz um 60 v. H.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplans liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplans hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - d) bei Grundstücken, die vom Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der über-greifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze, nicht aber Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche,
 - g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten in der Form zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen; sie darf die Gesamtfläche des Grundstücks nicht überschreiten,
 - h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten in der Form zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen; sie darf die Gesamtfläche des Grundstücks nicht überschreiten,
 - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfall-deponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (3) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse sondern die zulässige Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist; bei industriell genutzten Grundstücken die festgesetzte Höhe geteilt durch 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken die zulässige Höhe geteilt durch 2,40 m; ganze Zahlen werden kaufmännisch gerundet,
 - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse sondern eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl; ganze Zahlen werden kaufmännisch gerundet,
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - e) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl nach Buchstabe b) oder c) überschritten werden,
 - f) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der zulässig vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,

- g) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) bis c),
 - h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
 - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird – bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Buchstabe i) – ein Vollgeschoss angesetzt.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Vorhabens- und Erschließungsplanes liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Schmutzwasseranlage beträgt
- a) für die öffentliche Anlage in der Stadt Sulingen 1,23 € pro qm beitragspflichtiger Fläche,
 - b) für die öffentliche Anlage in der Samtgemeinde Schwaförden 1,63 € pro qm beitragspflichtiger Fläche,
 - c) für die öffentliche Anlage in der Samtgemeinde Kirchdorf 1,70 € pro qm beitragspflichtiger Fläche.

§ 6 Beauftragung Dritter bei der Beitragserhebung

- (1) Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen wurde im Auftrag des Verbandes für die Abwasserbetriebe Schwaförden und Sulingen von:
Comuna GmbH, Syke durchgeführt.

§ 7 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der/des Eigentümers/in die/der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen vor dem Grundstück.
- (2) Beiträge können für einzelne Teile der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erhoben werden, sobald diese Teile selbstständig nutzbar sind.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 9 Vorausleistungen

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen veranlagt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung (§ 8).

Abschnitt III Schmutzwassergebühren

§ 11 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen wird eine Schmutzwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an eine dieser öffentlichen Einrichtungen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 12 Gebührenmaßstab

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum (§ 16) in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (2) Als in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und / oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte, durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - c) die auf dem Grundstück in Regenwasserzisternen gesammelte Wassermenge, die als Brauchwasser im Hause / auf dem Grundstück Verwendung findet und durch Wasserzähler ermittelt wird,
 - d) abweichend von den obigen lit a) bis c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutz-wassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung Abs. 2 Buchstabe a) bis d) nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die verbrauchte Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der/des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers von der/dem Gebührenpflichtigen nicht ermöglicht wird.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstaben b), c) und d) hat die/der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden 2 Monate schriftlich anzuzeigen, sofern der Verband nicht selbst abliest. Die Wassermengen sind durch Wasserzähler/Schmutzwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die die/der Gebührenpflichtige auf ihre/seine Kosten einbauen lassen muss. Die Wasserzähler/Schmutzwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eich- und Messgesetzes in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die verbrauchte Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Erhebungszeitraumes beim Verband einzureichen. Für den Nachweis der nicht eingeleiteten Wassermenge gilt Abs. 4 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten der/des Antragstellers/in / Gebührenpflichtigen zum Nachweis der abzu-setzenden Wassermenge Gutachten verlangen/anfordern.

§ 13 Gebührensätze

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser
- a) im Gebiet der Schmutzwasserbeseitigungsanlage Sulingen 2,24 €
 - b) im Gebiet der Schmutzwasserbeseitigungsanlage Schwaförden 3,12 €
 - c) im Gebiet der Schmutzwasserbeseitigungsanlage Kirchdorf 3,00 €
- (2) Für Schmutzwasser, dessen Ableitung oder Reinigung wegen seiner Verschmutzung erhöhte Kosten verursacht (nicht häusliches Abwasser), wird eine laufende Zusatzgebühr erhoben.
- (3) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der schmutzwasserrelevante Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 in der jeweils gültigen Fassung dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei dem Verband bekanntzugeben.
- (4) Die Gebühr lt. Absatz (1) wird bis zu einem CSB von 600 mg/l berechnet; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel
- $$\frac{0,5 \times \text{festgestellter CSB} + 0,5}{600}$$
- (5) Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann der Verband der Gebührensatzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen. Auf Verlangen des Gebührenpflichtigen kann der Verschmutzungsgrad auf dessen Kosten durch ein Sachverständigengutachten festgestellt werden. Ergibt das Sachverständigengutachten, dass der Verschmutzungsgrad keine Zusatzgebühr rechtfertigt, trägt der Verband die Kosten des Gutachtens.

§ 14 Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung

- (1) Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen wurde im Auftrag des Verbandes von co.met GmbH, Saarbrücken durchgeführt.
- (2) Das Drucken und Versenden der Gebührenbescheide erfolgt durch:
ORGA PANNHAUSEN, Osnabrück

§ 15 Wasserzweischenzähler

- (1) Die Wassermengen, die vom Wasserzweischenzähler (n. § 13 Schmutzwasserbehandlungssatzung) erfasst werden, sind entsprechend § 11 Abs. 5 bei der Gebührenberechnung abzuziehen.

- (2) Der Verband erhebt für die Feststellung von Wassermengen des Wasserzweischenzählers, die nachfolgenden Gebühren:
Einmalige Ablesung und Abrechnung eines Wasserzweischenzählers 10,00 €

§ 16 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist die/der Eigentümer/in; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an ihre/seine Stelle die/der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Wenn an einem Grundstück oder einem Erbbaurecht Nießbrauch oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dingliche Berechtigungen bestehen, treten die hieraus Berechtigten an die Stelle der Gebührenpflichtigen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der/des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die/den neue/n Verpflichtete/n über. Wenn die/der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber gegenüber dem Verband versäumt, so haftet sie/er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entstehen, neben der/dem neuen Verpflichteten.

§ 17 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an eine der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen ist oder der öffentlichen Einrichtung von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

§ 18 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Im Einzelfall kann der Verband für große Schmutzwassermengen eine monatliche Abrechnung vornehmen.
- (2) Soweit die Gebühr nach den gelieferten Wassermengen ermittelt wird (§ 12 Abs. 2 Buchstabe a), gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 19 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die abzurechnenden Gebühren zum Jahresende sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. während des Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Verband durch Bescheid festgesetzt. Sie richtet sich nach der Schmutzwassermenge des Vorjahres. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Auf Antrag kann eine abweichende Zahlungsweise wie folgt vereinbart werden:
- Monatliche Abschlagszahlungen beginnend am 15.02. und endend am 15.12.
 - Halbjährliche Abschlagszahlungen am 01.04. und am 01.10.
 - Jährliche Abschlagszahlung am 01.07.
- die Entscheidung hierüber obliegt dem Verband.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung die Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die unter Berücksichtigung der Angaben der/des Gebührenpflichtigen geschätzt wird. Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 20 Entstehen des Erstattungsanspruches Erstattungspflichtige/r

- (1) Stellt der Verband auf Antrag der/des Grundstückseigentümers/in einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine, von einem Grundstück für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilt und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind dem Verband die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme §§ 6 und 8 gelten entsprechend.
- (3) Die Abnahme der Grundstücksschmutzwasserbeseitigungsanlage wird nach Aufwand abgerechnet.

§ 21 Fälligkeit

- (1) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 22 Vorausleistung

- (1) Auf die künftigen Herstellungskosten können angemessene Vorausleistungen veranlagt werden, bevor mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

Abschnitt V Gemeinsame Vorschriften

§ 23 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter/innen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 24 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl von der/vom Verkäufer/in als auch von der/vom Erwerber/in innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat die/der Abgabepflichtige dies dem Verband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie/ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. gegenüber der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat die/der Abgabepflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 25 Mahnung und Mahngebühren

Mahngebühren, Pfändungsgebühren, Wegnahmegebühren, Verwertungsgebühren und Gebühren für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung werden nach Maßgabe der jeweils geltenden „Kostenverordnung für die Verwaltungsvollstreckung wegen Geldforderungen“ (VwVKostV_ND) erhoben.

§ 26 Zwangsweise Beitreibung

- (1) Beiträge und Gebühren sind öffentliche Abgaben. Beiträge sind eine öffentliche Last, die auf dem Grundstück ruht. Bei Bestehen eines Erbbaurechts ruht diese auf dem Erbbaurecht, bei Bestehen eines Nießbrauchrechtes auf diesem und bei Bestehen von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem. Sie können im Verwaltungszwangsverfahren liquidiert werden.

§ 27 Speicherung personenbezogener Daten

- (1) Zum Zweck der Festsetzung und Beitreibung von Gebühren ist es zulässig, Angaben über die anschlussberechtigten sowie verpflichteten Personen mit Name und Adresse sowie Angaben über die angeschlossenen, anschlusspflichtigen und anschließbaren Grundstücke gemäß Abs. 2 automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.
- (2) Über Grundstücke im Verbandsgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:
 - Größe, Flurstück mit Nummer, Postadresse,
 - Größe und Art des Anschlusses an das öffentliche Kanalnetz
- (3) Zum Zweck der Festsetzung und Beitreibung von Gebühren werden die von den in § 4 bezeichneten Personen erhobenen Auskünfte automatisiert gespeichert und verarbeitet.
- (4) Den von einer Datenerhebung betroffenen Personen stehen die Rechte nach §§ 16 17 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) zu, insbesondere das Recht, Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten zu verlangen und das Recht auf Berichtigung falscher Daten.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer ordnungswidrig im Sinne von § 10 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 21, Abs. 1 sowie § 22, Abs. 2) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 10 Abs. 5 NKomVG festgelegten Höhe geahndet werden.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Schmutzwasserabgabensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zentrale Abwasserabgabensatzung vom 25.10.2011 außer Kraft.

Sulingen, den 22.12.2016
Reinhard Meyer
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Andreas Geyer
Verbandsgeschäftsführer

**Satzung der Wasserversorgung SULINGER LAND zur Übertragung der
Schmutzwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken
gemäß § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes**

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr.31/2010 S. 576) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 8 und 13 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. Nr. 31/2011 S. 493), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. Nr. 15/2016 S. 226) und § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) zuletzt geändert durch VO vom 22.06.2010 (Nds. GVBl. S. 258) hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 22.12.2016 diese Satzung beschlossen:

§ 1 Schmutzwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

- 1) Die Nutzungsberechtigten der in der Auflistung im Anhang 1 zu dieser Satzung genannten bebauten Grundstücke und im Anhang 2 (Übersichtskarte im Maßstab 1:50000 und 7Detailkarten – TK a1, TK a2, TK b1, TK b2, TK c1, TK c2 und TK c3 im Maßstab 1:25000) kartenmäßig dargestellten Grundstücke in der Stadt Sulingen sowie in den Samtgemeinden Schwaförden und Kirchdorf haben ihr häusliches Schmutzwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Das gilt auch, wenn sich die im Anhang genannten Grundstücksverhältnisse ändern. Für Grundstücke, die aus der Teilung eines der in dem Anhang 1 aufgeführten Grundstücke hervorgehen, gelten gleichermaßen die Regelungen dieser Satzung. Alle Anhänge sind Bestandteil dieser Satzung.
- 2) Der Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist unter den Voraussetzungen der Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Wasserversorgung SULINGER LAND möglich.

§ 2 Gewässereinleitung, Erlaubnis, Anzeigepflicht

- 1) Das gereinigte Schmutzwasser aus den Kleinkläranlagen ist in die im Anhang 1 genannten und in den Detailkarten (Anhang 3) dargestellten oberirdischen Gewässer oder in das Grundwasser nach Vorgabe des Erlaubnisbescheids des Landkreises Diepholz (Absatz 2) einzuleiten.
- 2) Für die Einleitung des in Kleinkläranlagen gereinigten Schmutzwassers in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser ist entsprechend § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bei der unteren Wasserbehörde (Landkreis Diepholz) eine Erlaubnis einzuholen.
- 3) Soweit die untere Wasserbehörde in den wasserrechtlichen Erlaubnisbescheiden die regelmäßige Wartung der Kleinkläranlagen vorschreibt, sind die jährlichen bzw. halbjährlichen Wartungsprotokolle dem Verband bis 30.06. des laufenden Jahres vorzulegen. Die Wartungsprotokolle müssen Auskunft über den Zeitpunkt der Fäkalschlammentsorgung geben.
- 4) Die Erlaubnis zur Einleitung von Schmutzwasser gilt als erteilt, wenn der Nutzungsberechtigte des Grundstücks die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Kleinkläranlage, für die eine „allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nach“ § 25 der Niedersächsischen Bauordnung oder eine europäische technische Zulassung nach § 6 des Bauproduktengesetzes besteht und in der Zulassung die Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sind, die für einen den Anforderungen nach der Abwasserverordnung entsprechenden Betrieb erforderlich sind, eine Woche vor Beginn des Vorhabens über die Wasserversorgung SULINGER LAND dem Landkreis Diepholz anzeigt.
- 5) Ein Wechsel in der Nutzungsberechtigung (z. B. Grundstücksverkauf) ist dem Landkreis Diepholz über die Wasserversorgung SULINGER LAND anzuzeigen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.10.2011 außer Kraft.

Sulingen, den 22.12.2016
Reinhard Meyer
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Andreas Geyer
Verbandsgeschäftsführer

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Versorgung mit Wasser der Wasserversorgung SULINGER LAND (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 8 und 13 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und der §§ 1,2,5,6. 6a und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 22.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Einrichtung

- (1) Die Wasserversorgung SULINGER LAND (nachstehend Verband genannt) betreibt die Versorgung mit Wasser als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Anschlussatzung) vom 01. Januar 2017. Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeiträge),
 - b) die Kosten für Hausanschlüsse,
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und
 - d) sonstige Gebühren

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Wasserversorgungsanlage
Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Pumpwerke, Behälter, Druckerhöhungsanlagen, Versorgungsleitungen, Hausanschlussleitungen, und Ähnliches.
- (2) Versorgungsleitung
Die Wasserhauptleitung, die im öffentlichen (oder grundbuchlich gesicherten privaten) Bereich verlegt ist.
- (3) Hausanschlussleitung/Hausanschluss
Leitungen von der Versorgungsleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen) – Übergabestelle – einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschellen etc. sowie der in die Hausanschlussleitung integrierten Absperrschieber.
- (4) Anschlussnehmer oder die Anschlussnehmerin
Grundstückseigentümer, Grundstückseigentümerin, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (5) Grundstück
Das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn (Buchgrundstück).
- (6) Anschlussbeitrag
Beitrag für die erstmalige Möglichkeit des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage.
- (7) Erweiterungsbeitrag
Beitrag für die Erweiterung und Verbesserung der Wasserversorgungsanlage.

Abschnitt II Anschlussbeiträge

§ 3 Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Anschlussbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Anschlussbeiträge decken nicht die Kosten für die Hausanschlüsse.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der jeweiligen Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen der Ziff. 1) nicht oder nicht vollständig erfüllt sind.

§ 5 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Anschlussbeitrag wird nach der Nennweite der Hausanschlussleitung bemessen.

(2) Der Anschlussbeitrag beträgt für		
Anschlussnennweite	25 mm (1")	815,00 EUR
	32 mm (1 ¼")	871,00 EUR
	40 mm (1 ½")	926,00 EUR
	50 mm (2")	1.447,00 EUR
	80 mm (3")	2.457,00 EUR
	100 mm (4")	3.550,00 EUR
	150 mm (6")	4.920,00 EUR

In diesen Entgelten ist die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer enthalten.

- (3) Die Beitragsätze für Erweiterungen der Wasserversorgungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Anschlussnehmer/in ist. Dabei tritt bei Bestehen eines Erbbaurechtes der/die hieraus Berechtigten an die Stelle der Eigentümer. Bestehen sonstige dingliche Rechte, treten diese an die Stelle der Verpflichteten nach Satz 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung der Rechtsvorgängerin oder des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Versorgungsleitung für das beitragspflichtige Grundstück.
- (2) Im Falle des § 4, Ziff. 2) entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistung

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit dem Bau der Versorgungsleitung im Bereich der anzuschließenden Grundstücke begonnen worden ist.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung (§ 8).

Abschnitt III Kosten für Hausanschlüsse

§ 10 Entstehen des Erstattungsanspruches

- (1) Die Aufwendungen für die erstmalige Herstellung des Hausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, die Erneuerung, der Wiederanschluss sowie Veränderung auf Kundenwunsch sind dem Verband in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme, die Regelungen des § 6 gelten entsprechend.
- (3) Sollten durch den Nutzer Beschädigungen am Hausanschluss (Absperreinrichtungen, Defekt des Wasserzählers durch Frost, Hausanschlussleitung, öffentliche Versorgungsleitung, etc.) entstehen, so trägt dieser die daraus entstehenden Kosten der Wiederherstellung einschließlich die Kosten der Wasserverluste.

§ 11 Festlegung zum Hausanschluss

- (1) Die Festlegung über die Lage, den Querschnitt und sonstige Merkmale der Hausanschlussleitung erfolgt durch den Verband.
- (2) Die Grundlage zur Bemessung des Querschnitts erfolgt auf der Basis des Wasserbedarfs. Diesen gibt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer mit der Antragstellung dem Verband an. Anhand des technischen Regelwerks ermittelt der Verband den Querschnitt, wobei die Rahmenbedingungen des vorgelagerten Versorgungsnetzes bis zur Übergabe an der Kundenanlage bei der Ermittlung des Querschnittes mit einzubeziehen sind.

§ 12 Vorausleistung

- (1) Auf die künftige Kostenerstattung können angemessene Vorausleistungen verlangt werden.

§ 13 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung (§ 12).

Abschnitt IV Benutzungsgebühren

§ 14 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Benutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen.

§ 15 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr. Die Grundgebühr bemisst sich nach der Größe des eingebauten Wasserzählers (§ 16 Abs. 1). Bei der Verbrauchsgebühr wird die Menge des entnommenen Wassers herangezogen; Berechnungseinheit für die Verbrauchsgebühr ist 1 m³ Wasser (§ 16 Abs. 2).
- (2) Die Mengen des entnommenen Wassers werden durch den Wasserzähler ermittelt.
- (3) Hat der Wasserzähler die entnommene Wassermenge nicht richtig oder überhaupt nicht erfasst, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauches der letzten drei Jahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen oder des Gebührenpflichtigen ermittelt. Sollte dies nicht möglich sein, so gilt der durchschnittliche pro Kopf Verbrauch pro Jahr im Verbandsgebiet multipliziert mit den im Haushalt gemeldeten Personen lt. Einwohnermeldeamt. Diese ermittelte Menge gilt dann als entnommene Wassermenge.
- (4) Ist aus Gründen, die der Verband nicht zu vertreten hat, eine Ablesung der entnommenen Wassermenge trotz mehrmaliger Aufforderung nicht möglich, so kann der Verband die entnommene Wassermenge, unter Zugrundelegung des Verbrauches der unter (3) genannten Vorjahre, schätzen und zur Berechnung heranziehen.

§ 16 Gebührensätze

- (1) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird für jeden eingebauten Wasserzähler eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr beträgt:
Für einen Hauswasserzähler:

			netto	USt	brutto
bis	5 m ³ Nenngröße	monatlich	4,00 EUR	0,28 EUR	4,28 EUR
bis	10 m ³ Nenngröße	monatlich	8,00 EUR	0,56 EUR	8,56 EUR
bis	20 m ³ Nenngröße	monatlich	16,00 EUR	1,12 EUR	17,12 EUR

Für einen Großwasserzähler:

			netto	USt	brutto
bis	50 mm Nennweite	monatlich	20,00 EUR	1,40 EUR	21,40 EUR
bis	80 mm Nennweite	monatlich	50,40 EUR	1,53 EUR	53,93 EUR
bis	100 mm Nennweite	monatlich	80,00 EUR	5,60 EUR	85,60 EUR
bis	150 mm Nennweite	monatlich	128,00 EUR	8,96 EUR	136,96 EUR

- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt für die entnommene Wassermenge je vollen m³ Wasser 0,92 EUR netto, zzgl. 7 % USt 0,06 EUR, insgesamt 0,98 EUR brutto.

§ 17 Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung

- (3) Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen wurde im Auftrag des Verbandes von Comuna GmbH, Syke
co.met GmbH, Saarbrücken
durchgeführt.
- (4) Das Drucken und Versenden der Gebührenbescheide erfolgt durch:
ORGA PANNHAUSEN, Osnabrück

§ 18 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der jeweilige Anschlussnehmer oder die Anschlussnehmerin. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen oder des Gebührenpflichtigen geht die Grundgebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neue Verpflichtete oder den neuen Verpflichteten über. Die Verbrauchsgebühr wird Tag genau abgerechnet. Wenn die bisher Verpflichtete oder der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet sie oder er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Verband entfallen, neben der neuen Verpflichteten oder dem neuen Verpflichteten.

§ 19 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses, bzw. des Ausbaus des Wasserzählers. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr (§ 16 Abs. 1) für jeden angefangenen Monat berechnet.

§ 20 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum (Abrechnungszeitraum) ist das Kalenderjahr.
- (2) Weicht die Ableseperiode für den Wasserverbrauch vom Kalenderjahr ab, so gilt diese als Erhebungszeitraum.

§ 21 Veranlagung und Fälligkeit

- (4) Auf die abzurechnenden Gebühren zum Jahresende sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. während des Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Verband durch Bescheid nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres sowie der voraussichtlichen Verbrauchsgebühr des Jahres festgesetzt.
- (5) Auf Antrag kann eine abweichende Zahlungsweise wie folgt vereinbart werden:
 - a. Monatliche Abschlagszahlungen beginnend am 15.02. und endend am 15.12.
 - b. Halbjährliche Abschlagszahlungen am 01.04. und am 01.10.
 - c. Jährliche Zahlung am 01.07.die Entscheidung hierüber obliegt dem Verband.
- (6) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die nach den Erfahrungen des Verbandes dem voraussichtlichen Wasserverbrauch entspricht.
- (7) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet oder erstattet.

Abschnitt V sonstige Gebühren

§ 22 Wassernutzungsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Für die Bereitstellung von Wasser während der Bauphase, d.h. der Erstellung der äußeren Umschließungsflächen/wände eines Gebäudes kann die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer einen vorübergehenden Wasseranschluss erhalten. Die Gebühr beträgt 200,00 EUR je Anschluss inkl. der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) In der Gebühr nach Abs. 1 ist die Benutzungsgebühr (§ 16) mit dem Gebührenmaßstab (§ 15) unter Annahme eines häuslichen Verbrauchs bereits enthalten. Als häuslicher Verbrauch gilt die durchschnittliche Wassermenge eines 4 Personenhaushaltes im Verbandsgebiet. Ist davon auszugehen, dass diese Menge überschritten wird, ist die Wassermenge zu messen und entsprechend § 16 abzurechnen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Verband.
- (3) Die Bereitstellung der Wassermenge unter Abs. 1 ist auf einen Zeitraum von 18 Monaten begrenzt. Sollte der Bauanschluss weiterhin benötigt werden, so ist dies erneut schriftlich zu beantragen. Die Gebühr nach Abs. 1 ist erneut zu entrichten.

§ 23 Gebühr zur Bereitstellung eines Hydrantenstandrohres

- (1) Für den vorübergehenden Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung kann der Verband Hydrantenstandrohre zur Verfügung stellen. Hierbei sind die Bedingungen des Verbandes zur Verwendung von Hydrantenstandrohren einzuhalten.
- (2) Für die Bereitstellung eines Hydrantenstandrohres ist eine Gebühr in Höhe von 3,- EUR je angefangenem Kalendertag zu entrichten. Der Tag der Bereitstellung und der Tag der Rücknahme des Hydrantenstandrohres gelten als ein Tag. Die Menge des entnommenen Wassers aus dem Wasserversorgungsnetz wird entsprechend § 16 Abs. 2 berechnet. Eine Grundgebühr (§ 16 Abs. 1) fällt nicht an. Je bereitgestelltes Hydrantenstandrohr beträgt der Mindestbetrag 40,00 EUR.
- (3) Der Verband ist berechtigt eine Kautions in Höhe von 300,00 EUR für den Zeitraum der Bereitstellung des Hydrantenstandrohres zu verlangen. Die Kautions wird bei der Endabrechnung des Hydrantenstandrohres mit der Gebühr verrechnet.
- (4) Erfolgt das Aufstellen und Abbauen des Hydrantenstandrohres durch Bedienstete oder Bevollmächtigte des Verbandes, sind dem Verband die hieraus entstehenden Kosten zu ersetzen.
- (5) Wird das Hydrantenstandrohr beschädigt zurückgegeben ist der entstandene Schaden in voller Höhe zu erstatten. Bei Abhandenkommen des Hydrantenstandrohres sind die jeweiligen Wiederbeschaffungskosten in voller Höhe zu erstatten.
- (6) In den Gebührensätzen ist die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer enthalten.

§ 24 Gebühr zur Außerbetriebsetzung und Wiederinbetriebnahme

- (1) Für Anlagen, die gemäß § 28 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Anschlussatzung) außer Betrieb genommen werden, ist eine Gebühr von 70,00 EUR für jede Einstellung und Wiederinbetriebnahme der Versorgung zu entrichten.
- (2) In den Gebührensätzen ist die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer nicht enthalten.

Abschnitt VI Gemeinsame Vorschriften

§ 25 Mahnung und Mahngebühren

- (1) Beiträge und Gebühren, die nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt sind, werden angemahnt. Für die Kosten der Mahnung wird eine Verwaltungsgebühr (§ 28) erhoben. Daneben

bleibt es dem Verband überlassen, Säumniszuschläge und Zinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben.

§ 26 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter/innen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Veranlagung erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 27 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl von der Veräußerin oder von dem Veräußerer als auch von der Erwerberin oder von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres der Wasserverbrauch um mehr als 50 v. H. des Wasserverbrauchs aus dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen wird, so hat die Abgabepflichtige oder der Abgabepflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 28 Verwaltungskosten

- (1) Mahngebühren, Pfändungsgebühren, Wegnahmegebühren, Verwertungsgebühren und Gebühren für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung werden nach Maßgabe der jeweils geltenden „Kostenverordnung für die Verwaltungsvollstreckung wegen Geldforderungen“ (VwV-KostV_ND) erhoben.

§ 29 Zwangsweise Beitreibung

- (1) Beiträge und Gebühren sind öffentliche Abgaben und eine öffentliche Last, die auf dem Grundstück ruhen. Sie können im Verwaltungszwangsverfahren liquidiert werden.

§ 30 Speicherung personenbezogener Daten

- (1) Zum Zweck der Festsetzung und Beitreibung von Gebühren ist es zulässig, Angaben über die anschlussberechtigten sowie -verpflichteten Personen, ihrer Bevollmächtigten und Vertreter mit Name und Adresse sowie Angaben über die angeschlossenen, anschlusspflichtigen und anschließbaren Grundstücke gemäß Abs. 2 automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.
- (2) Über Grundstücke im Verbandsgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:
 - Größe, Flurstück mit Nummer, Postadresse,
 - Anzahl der Gebäude und Anzahl der zur Nutzung von Personen bestimmten Gebäude.
 - Art der Anschlüsse an das öffentliche Versorgungsnetz sowie Eigengewinnungsanlagen auf dem Grundstück.
- (3) Zum Zweck der Festsetzung und Beitreibung von Gebühren werden die von den in § 4 bezeichneten Personen sowie ihren Vertretern erhobenen Auskünfte automatisiert gespeichert und verarbeitet.
- (4) Den von einer Datenerhebung betroffenen Personen stehen die Rechte nach §§ 16, 17 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) zu, insbesondere das Recht, Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten zu verlangen und das Recht auf Berichtigung falscher Daten.

§ 31 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Wasserabgabensatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabensatzung der Wasserversorgung SULINGER LAND vom 09. August 2001 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Sulingen, den 22.12.2016

Reinhard Meyer

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Andreas Geyer

Verbandsgeschäftsführer

Satzung der Wasserversorgung SULINGER LAND über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Anschlusssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 8 und 13 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und der §§ 6, 6a und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 22.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Wasserversorgung SULINGER LAND (nachstehend Verband genannt) betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke des Verbandsgebietes mit Trink- und Betriebswasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Verband.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Alle technischen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten sind nur im Benehmen mit dem Verband zu regeln.

§ 2 Begriffserklärung

- (1) Grundstück:
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Buchgrundstück).
- (2) Anschlussnehmer (-inhaber)
Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (3) Hausanschluss
Leitungen von der Versorgungsleitung – beginnend an der Abzweigstelle – bis zur Hauptabsperrovorrichtung hinter der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen) – Übergabestelle – einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschellen etc. sowie der in die Anschlussleitung integrierten Absperrschieber.
- (4) Kundenanlage
Hausinstallation ab der Übergabestelle in Fließrichtung gesehen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede Anschlussnehmerin oder jeder Anschlussnehmer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss ihres oder seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Anschlussnehmerinnen oder Anschlussnehmer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Anschlussnehmerinnen oder die Anschlussnehmer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder auf andere Weise durch den Verband – etwa durch Inanspruchnahme fremder Grundstücke – in einen anschlussfähigen Zustand versetzt werden können.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so kann jedes Gebäude separat angeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Verband.
- (3) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserversorgung aufgefordert sind, gemäß § 13 dieser Satzung beantragt werden. Bei Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein. Bei Neubauten ist der Anschluss zwecks gesonderter Berechnung des Bauwassers schon beim Ausbau des Kellergeschosses fertig zu stellen. Der Grundstückseigentümer hat für die rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihr oder ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.

§ 6 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser – mit Ausnahme der Viehversorgung – im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Anschlussnehmerinnen oder die Anschlussnehmer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihr oder ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.
- (3) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer hat dem Verband vor Errichtung einer Eigen- gewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Sie oder er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzu- stellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversor- gungsnetz des Verbandes möglich sind.

§ 8 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Verband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine ausreichende Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforder- lich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der ge- setzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik zu än- dern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers mög- lichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihr oder ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Der Verband ist vor der Durchfüh- rung der zu treffenden Vorkehrung schriftlich zu benachrichtigen und hat diese insoweit zu prü- fen, dass keine Rückwirkungen auf das bestehende Versorgungsnetz des Verbandes entstehen. Bei Vorliegen einer möglichen Rückwirkung ist diese Maßnahme zu untersagen. Es gelten die entsprechenden Normen und Richtlinien.

§ 9 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der Verband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen.
Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforder- lich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange der Verband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstän- de, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbei- ten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Verband hat die Anschlussnehmerinnen oder die Anschlussnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Verband dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die eine Anschlussnehmerin oder ein Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Verband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers, es sei denn, dass der Schaden von dem Verband oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrich- tungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Ver- richtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Anschlussnehmerinnen oder Anschlussnehmern anzuwen- den, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung gel- tend machen. Der Verband ist verpflichtet, die Anschlussnehmerinnen oder den Anschlussneh- mern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zu-

sammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EUR.
- (4) Ist die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Verband dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie der Anschlussnehmerin oder dem Anschlussnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat sie oder er im Rahmen ihrer oder seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass diese oder dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Verband hat die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer hat den Schaden unverzüglich dem Verband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat sie oder er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11 Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 10 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem die oder der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich ihre oder seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt; ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und der oder dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 12 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmerinnen oder Anschlussnehmer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zuleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die von der Anschlussnehmerin oder vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für sie oder ihn nicht mehr zumutbar sind und die Gesamtnutzung des Grundstückes erheblich beeinträchtigen würde. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes, so gelten die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Versorgung mit Wasser (Wasserabgabensatzung).
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihr oder ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 13 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers (§ 2 Absatz 3). Der Hausanschluss ist Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist von der Anschlussnehmerin oder vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines beim Verband erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind

insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Einen Lageplan und einen Grundriss mit Eintragung über den gewünschten Anschlusspunkt innerhalb des Gebäudes.
 2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Kundenanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
 4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
 5. eine Erklärung der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Versorgung mit Wasser (Wasserabgabensatzung) zu übernehmen und dem Verband den entsprechenden Betrag zu erstatten.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers und unter Wahrung ihrer oder seiner berechtigten Interessen vom Verband bestimmt. Die Errichtung des Hausanschlusses richtet sich nach den technischen Anschlussbedingungen des Verbandes. Jedes Grundstück, auf dem in einem Gebäude Trinkwasser benötigt wird, erhält in der Regel eine unmittelbare Verbindung mit der Versorgungsleitung. Der Verband behält sich vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen (§ 4), wenn ein selbstständiger Anschluss von Grundstücken nach Feststellungen des Verbandes nur unter großen Schwierigkeiten oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Wird ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Leitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke eingetragen und gesichert werden.
- (4) Hausanschlüsse werden ausschließlich vom Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Sie oder er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Für Beschädigungen der Anschlussleitungen auf dem Grundstück und die daraus entstehenden Wasserverluste haftet die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer.
- (5) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Verband ist berechtigt, Kennzeichnungen bzgl. des Hausanschlusses am Sockel des Hauses anzubringen (Hinweisschilder).
- (7) Die Messeinrichtung muss unmittelbar in demselben Raum installiert sein, in dem die Hausanschlussleitung in das Gebäude gelangt. Dem Bediensteten oder einem Bevollmächtigten des Verbandes ist jederzeit ein sicherer und zumutbarer Zutritt zum Raum, in dem die Messeinrichtung untergebracht ist, zu ermöglichen. Die Regelungen der DIN 18012 sind zu berücksichtigen.
- (8) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf ihre oder seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für sie oder ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- (9) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.

§ 14 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Verband kann verlangen, dass die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach ihrer oder seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit einer Anschlussleitung erfolgt, die unverhältnismäßig lang ist oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden kann, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
 4. Der Hausanschlussraum nicht den technischen Anschlussbedingungen des Verbandes entspricht.
- (2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 15 Anlage der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers (Kundenanlage)

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage ist die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat sie oder er die Anlage

oder Anlagenteile einer Dritten oder einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist sie oder er neben diesem verantwortlich.

- (2) Die Kundenanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Kundenanlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in das Installateurverzeichnis des Verbandes eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Verbandes zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Werden andere Materialien verwendet, so ist der Verband berechtigt, Maßnahmen gemäß DIN 1988 zum Schutz der öffentlichen Anlage zu verlangen. Verweigert der Kunde den Einbau dieser Schutz Einrichtung, ist der Verband verpflichtet, die Versorgung einzustellen.
- (6) Schäden an der Kundenanlage sind umgehend durch Installateure beseitigen zu lassen. Wasserverluste, die auf Mängel an der Kundenanlage zurückzuführen sind, hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer zu tragen.

§ 16 Anschluss besonderer Einrichtungen

- (1) Eine auch nur vorübergehende unmittelbare Verbindung der Wasserleitung mit Einrichtungen, in denen ein Überdruck eintreten kann, wie mit Pumpen, Dampfkesseln, hydraulischen Hebevorrichtungen und dergleichen, ist nicht gestattet. Der Verband kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Verbindungen zwischen der öffentlichen Wasserleitung und einer Eigenversorgungsanlage sind nicht gestattet, desgleichen Anschlüsse von handbedienten Pumpen. Der Anschluss maschinell betriebener Druckerhöhungspumpen ist nur mit Zustimmung des Verbandes zulässig. Die technischen Anschlussbedingungen des Verbandes sind zu beachten.
- (3) Grundstücke ohne Gebäude oder mit Gebäuden, die nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, können auf Antrag angeschlossen werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Verband.

§ 17 Inbetrieb- und Außerbetriebsetzung der Kundenanlage der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers

- (1) Der Verband oder dessen Beauftragte schließen den Hausanschluss der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen ihn in Betrieb. Der Hausanschluss kann auf Antrag der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers außer Betrieb genommen werden. Gleiches gilt für Kundenanlagen, die nicht mehr genutzt werden. Die entstehenden Kosten trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer.
- (2) Jede Inbetrieb- und Außerbetriebsetzung der Kundenanlage ist beim Verband über ein Installationsunternehmen entsprechend § 15 Abs. 2 zu beantragen.

§ 18 Überprüfung der Anlage der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Kundenanlage der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, so ist der Verband verpflichtet, insbesondere zum Schutz der Wasserversorgungsanlage, die Trennung der Kundenanlage nach Maßgabe der DIN 1988 zu verlangen. Die Stufe der Trennung gibt der Verband vor.
- (3) Werden die Maßnahmen nach DIN 1988 von der Anschlussnehmerin oder dem Anschlussnehmer verweigert, so ist der Verband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (4) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Kundenanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Verband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 19 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers (Mitteilungspflichten)

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmerinnen oder Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Verband mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 20 Zutrittsrecht

- (1) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer hat der oder dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu ihren oder seinen Räumen und zu den in § 14 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ableseung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.
- (2) Dies beinhaltet auch das Betreten des Grundstücks von dem unter (1) genannten Personenkreis zwecks z.B. zur Dokumentation des Hausanschlusses oder Sonstigem.

§ 21 Technische Anschlussbedingungen

- (1) Der Verband legt weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagen- teile sowie an den Betrieb der Kundenanlage fest, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Verbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 22 Messung

- (1) Der Verband stellt die von der Anschlussnehmerin oder vom Anschlussnehmer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
- (2) Der Verband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Verbandes. Er hat die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer anzuhören und deren oder dessen berechnigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit sie oder ihn hieran ein Verschulden trifft. Sie oder er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Sie oder er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 23 Nachprüfung der Messeinrichtungen

- (1) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne der Eichordnung verlangen. Stellt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer den Antrag auf Prüfung nicht beim Verband, so hat sie oder er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Verband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Anschlussnehmerin oder dem Anschlussnehmer.

§ 24 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden von der oder dem Beauftragten des Verbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Verbandes von der Anschlussnehmerin oder vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Diese oder dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange die oder der Beauftragte des Verbandes die Räume der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder die Selbstablesung nicht durchgeführt wurde, darf der Verband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 25 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen häuslichen Zwecke der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers, ihrer oder seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Verband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Verband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten zum Feuerlöschen verwendet werden, so sind die einschlägigen Vorschriften des DVGW (W405) zu befolgen.
- (5) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind mit Wasserzählern ausgestattete Hydrantenstandrohre des Verbandes zu benutzen. Dabei sind die einschlägigen Vorschriften und Gesetze einzuhalten.
- (6) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Verband zu treffen. Die Feuerlöschanschlüsse dürfen hygienischen Aspekten aber nicht entgegenstehen.

§ 26 Beendigung des Versorgungsverhältnisses

- (1) Will eine Anschlussnehmerin oder ein Anschlussnehmer, die oder der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat sie oder er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem Verband schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will eine oder ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichtete oder Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat sie oder er beim Verband Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers ist dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer gegenüber dem Verband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung ihres oder seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.
- (6) Bei dauerhafter Stilllegung (keine Nutzung innerhalb der letzten 12 Monate) eines Anschlusses ist die Hausanschlussleitung bis zur Versorgungsleitung aus hygienischen Gründen zu entfernen. Die entstehenden Kosten trägt die Anschlussnehmerin bzw. der Anschlussnehmer.

§ 27 Einstellung der Versorgung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Mess- einrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmerinnen oder Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ihren oder seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 28 Speicherung personenbezogener Daten

- (1) Zum Zweck der Festsetzung und Beitreibung von Gebühren ist es zulässig, Angaben über die anschlussberechtigten sowie -verpflichteten Personen, ihrer Bevollmächtigten und Vertreter mit Name und Adresse sowie Angaben über die angeschlossenen, anschlusspflichtigen und anschließbaren Grundstücke gemäß Abs. 2 automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.
- (2) Über Grundstücke im Verbandsgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:
 - Größe, Flurstück mit Nummer, Postadresse,
 - Anzahl der Gebäude und Anzahl der zur Nutzung von Personen bestimmten Gebäude.
 - Art der Anschlüsse an das öffentliche Versorgungsnetz sowie Eigengewinnungsanlagen auf dem Grundstück.

- (3) Zum Zweck der Festsetzung und Beitreibung von Gebühren werden die von den Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmern sowie ihren Vertretern erhobenen Auskünfte automatisiert gespeichert und verarbeitet.
- (4) Den von einer Datenerhebung betroffenen Personen stehen die Rechte nach §§ 16, 17 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) zu, insbesondere das Recht, Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten zu verlangen und das Recht auf Berichtigung falscher Daten.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4,6,7, § 13 Abs. 5, § 15 Abs. 2 und 4, § 19, § 25 Abs. 1 und 2) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 10 Abs. 5 NKomVG festgelegten Höhe geahndet werden.

§ 30 Aushändigung der Satzung

- (1) Der Verband händigt jeder Anschlussnehmerin oder jedem Anschlussnehmer, mit der oder dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, auf dessen Anfrage ein Exemplar dieser Satzung und der Wasserabgabensatzung unentgeltlich aus. Den bereits versorgten Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmern werden diese Satzungen auf Verlangen ausgehändigt. Die Satzungen werden während der Geschäftszeiten in der Verwaltung des Verbandes ausgehändigt oder können jederzeit über die Homepage des Verbandes unter www.wv-sl.de abgerufen werden.

§ 31 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Dezember 2005 außer Kraft.

Sulingen, 22. Dezember 2016
Reinhard Meyer
Verbandsvorsitzender

Andreas Geyer
Verbandsgeschäftsführer